

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 65 (1998)

Artikel: Zürich in der Helvetik : die Anfänge der lokalen Verwaltung
Autor: Behrens, Nicola
Kapitel: Militärische Aufgaben : Umfang der militärischen Aufgaben
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-379005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Aufgaben

Umfang der militärischen Aufgaben

Es ist üblich, dass besetzte Gebiete einen Anteil am Unterhalt der Besatzungstruppen leisten müssen. Parker gibt die Stärke der französischen Armee nach der berühmten «Levée en masse»¹ im Jahr 1794 mit etwa 730'000 Mann an. Kein europäischer Staat habe je versucht – gar nicht zu reden davon, dass es ihm gelungen wäre –, eine so grosse Armee auszuheben, auszurüsten und zu unterhalten.² Die Probleme, welche sich mit dem Unterhalt der Truppen in der Helvetik ergeben, sind also nicht nur auf Unfähigkeit oder schlechten Willen der Verantwortlichen zurückzuführen, sondern waren unvermeidbar.

Die Zuteilung militärischer Belastungen wird von der Stadt ganz anders aufgefasst als vom Kanton. Für die Lokalbehörden schwingt bei jeder Belastung die Unterstellung mit, dass sie nicht gerechtfertigt sei. Die Klagen der Stadt an den Kanton reissen denn auch nicht ab. Auch werden gewisse Leistungen so zögerlich erbracht, dass die Absicht offensichtlich ist: Die Munizipalität pokert und hofft dabei, die Gegenpartei werde die Geduld verlieren und anders disponieren. Daneben fällt aber auch oft eine – teils wohl zeittypische – Larmoyanz auf, mit welcher auf die ausserordentliche Lage der Stadt und die ungerechte Verteilung der Lasten hingewiesen wird.

Nicht zu bestreiten ist jedoch der gewaltige Umfang der Belastungen der Stadt und ihrer Bewohner durch die Anwesenheit von Truppen. Darüber geben der «Etat des im Jahr 1798 und 1799 in den Privathäusern der Stadt Zürich einquartierten Militärs nach jedesmaligen Durchschnitt» und der «Conspekt aller im Jahr 1798 und 1799 wegen der Anwesenheit fremder Militärs der Stadt zugefallenen Lasten» eindrücklich Auskunft.³

Privat einquartierte Militärs (im monatlichen Durchschnitt)

| | Jan. | Feb. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. |
|------|------|------|------|-------|------|------|------|------|-------|------|------|------|
| 1798 | | | | 1810 | 2073 | 2065 | 1860 | 2850 | 3035 | 3510 | 1870 | 1680 |
| 1799 | 1612 | 1750 | 1580 | 2630 | 2750 | 1690 | 1550 | 1870 | 1780 | 2890 | 2070 | 2230 |
| 1800 | 1764 | 1392 | 1575 | 1648 | 1019 | 528 | 530 | 153 | 683 | 1371 | 949 | 569 |

¹ Einführung der allgemeinen Militärdienstpflicht für alle unverheirateten Männer zwischen 18 und 25 Jahren im August 1793.

² Parker, «Militärische Revolution», S. 183.

³ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 41 – Januar 1800.

Diese Zahlen der privat einquartierten Militärs widerspiegeln zwei verschiedene Entwicklungen. Auf der einen Seite weisen sie auf die Politik von öffentlichen Einquartierungen hin, auf der anderen Seite auf politische Spannungen und den Verlauf kriegerischer Auseinandersetzungen. Dass die Zahlen im November 1798 abnehmen, hängt mit der Eröffnung der Kaserne zusammen. Der Rückgang der privaten Einquartierungen zwischen Juni und September 1799 kann ebenso mit der höheren Belegung der Kaserne erklärt werden. Dagegen lassen die vermehrten Einquartierungen seit Herbst 1798 auf die zunehmenden Spannungen in Graubünden und den Ausbruch des 2. Koalitionskrieges schliessen. Die ansteigenden Zahlen im Frühjahr 1799 weisen auf die sich nähernde Front, das erneute Anschnellen im Oktober 1799 auf den Wiedereinmarsch französischer Truppen hin. Die langsame Abnahme privater Einquartierungen bis Juni 1800 dokumentiert, dass sich die Kampfhandlungen von Zürich entfernen und eher durchmarschierende Truppen versorgt werden müssen.

Privat werden in den ersten 20 Monaten durchschnittlich 2167 Personen im Tag einquartiert. Wegen des Generalquartiers sind davon ungefähr 400 – 500 «Officiers von hohen und niederen Graden, Commissaires, Employés, Secretaires, Chirurgiens etc.», die sich neben der gewöhnlichen Garnison in der Stadt aufhalten. Laut diesem Etat sind für das Generalquartier selbst immer 20 – 30 Häuser requirierte, deren Belegung nicht bekannt ist. Dazu kommen noch die Einquartierungen in der Kaserne, den «Casernes ambulantes» und diejenigen der «Conscrits» von November und Dezember 1798. Insgesamt wird eine Zahl von 2'158'014 Einquartierungen angegeben, durchschnittlich also 3515 pro Tag!

Für die Zeit von Mitte November bis Ende Dezember 1798 liegt eine Tabelle der täglichen Einquartierungen vor. Es finden sich sowohl Minimalbestände von 61 Mann als auch Spitzenbelegungen von 4316 Mann. Nur in einem Drittel der Zeit sind mehr als 2000 Mann anwesend. In den übrigen Tagen und Wochen sind die Bürger also weitgehend von Einquartierungen befreit.⁴

Für die Zeit nach 1800 sind die Zahlen der französischen Einquartierungen vorhanden – sie liegen im Zentralarchiv der Französischen Armee in Vincennes bei Paris.⁵

Vom 11. März 1803 liegt eine differenziertere Aufstellung über die Zusammensetzung der in Zürich stationierten Truppen vor. So sind «8 Generalstabsoffiziere, 43 Offiziere, 3 Commissaire, 2 Gesundheitsoffiziere, 14 Secretaire, 55 Canoniere, 125 Soldaten, 93 berittene Jäger, 64 Trainsoldaten, 5 Schneider, 33 Domestiken, 15 Frauen und 12 Kinder», also 367 Personen bei Privaten einquartiert.⁶ Nebst dieser Palette von Personen, die zum offiziellen Train⁷ gehören, ziehen auch Händler und

⁴ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 1030, 1798.

⁵ Mitteilung von Prof. Engelberts und Prof. Forster am 3. Helvetikkolloquium November 1994 in Genf.

⁶ Akten zum Protokoll Nr. 115 und M 10, S. 64 – 12. März 1803.

⁷ Tross, für Nachschub sorgende Truppe.

Marketenderinnen, Deserteure, Prostituierte und Kriminelle im Umfeld der Armeen durchs Land.

Um diese Zahlen in die richtigen Relationen zu setzen, müssen wir uns die Grösse der Stadt Zürich vor Augen führen. Die Legende zum Müllerplan von Zürich aus dem Jahr 1794 führt 1195 Wohnhäuser auf. Unterstatthalter Tobler gibt am 6. August 1798 die Einwohnerzahl von Zürich mit ungefähr 9000 Personen an.⁸ Davon sind etwa 1600 Bürger und 360 Ansässen, also 1960 Aktivbürger.⁹ Von der Pflicht zur Einquartierung werden nur die Einwohner ausgenommen, die berechtigt sind, Almosen zu nehmen. Im Mai 1801 geht die Munizipalität deshalb von 1751 Pflichtigen aus.

Damit kommt auf jeden Haushalt durchschnittlich mehr als eine Einquartierung pro Tag. Um uns die Belastung einigermassen vorzustellen, müssen wir auch die relative Enge der Altstadtwohnungen berücksichtigen.

Die Belastung der Zivilbevölkerung durch die fremden Truppen ist also gewaltig.

Für die Zeit von Ende 1799 bis Ende Juni 1800 hat die Munizipalität die Kosten der einzelnen militärischen Aufgaben zusammenstellen lassen.¹⁰ Diese betragen:

| | |
|-------------------|--|
| 1'200'000 Franken | für direkte Zahlungen (Kontribution und Zwangsanleihe) |
| 2'153'669 Franken | für die Privateinquartierungen ohne Generalsquartier |
| 21'103 Franken | für das Generalsquartier |
| 22'412 Franken | für Einquartierungen in Wirtshäusern |
| 29'304 Franken | für Einquartierungen in «Casernes ambulantes» |
| 85'954 Franken | für die Kaserne |
| 1'753 Franken | für das Lazarett und |
| 146'675 Franken | für Requisitionen |

Kontribution und Zwangsanleihe

Die Franzosen haben zweimal von Bürgern der Stadt Zürich Bargeld erzwungen, einmal unter dem Titel einer Kontribution, die den Mitgliedern des ehemaligen Regiments auferlegt wurde, und ein zweites Mal als Zwangsanleihe.

⁸ «Einteilung der Stadt Zürich in Sektionen», in: «Gesetze während der Revolution», Bd. 1, Nr. 100, Fa 52 – 6. August 1798.

⁹ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 176 b/1799.

¹⁰ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 794 – Juni 1800.

Kontribution

Regierungskommissär Lecarlier erhebt am 8. April 1798 eine Kontribution¹¹ von den «Oligarchen» der Städte Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn.¹² Die Munizipalität von Zürich befasst sich nicht mit der Eintreibung dieser Gelder. Dies nimmt eine Kommission der Pflichtigen selbst an die Hand, – der allerdings auch Mitglieder der Munizipalität angehören.¹³

Zwangsanleihe

Aufnahme der Zwangsanleihe

Am 3. Oktober 1799, also kurz nach dem Wiedereinmarsch der Franzosen in Zürich, verlangt Obergeneral Masséna von der Stadt innert 48 Stunden die Summe von 800'000 Louisdors als Anleihe zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse der Armee. Er droht, sonst die Stadt der Plünderung auszusetzen. Nach einer kurzen Beratung erklären die Verwaltungskammer¹⁴ sowie die Regierungskommissäre Robert und Pfenninger, dass diese Angelegenheit nur die Stadt betreffe.¹⁵

Verschiedene Delegationen an Obergeneral Masséna von seiten der Munizipalität, des Regierungskommissärs Robert und von Generaladjutant Laharpe können nur das Zugeständnis erreichen, dass die Stadt in Raten bezahlen darf und dass der letzte Zahlungstermin auf den 16. Oktober 1799 erstreckt wird.¹⁶

Somit bleibt den Mitgliedern der Munizipalität nichts anderes übrig, als sich

«[...] in die verschiedenen Quartiere der Stadt zu verteilen, um das Publikum von dieser aufgelegten Last zu berichten, und jeden Einwohner bey seinen Pflichten fürs Wohl seiner Vaterstadt, seiner Familie und sich selbst, aufzufordern, – alle entbehrliche Baarschaft in ein von Morgen an in der Zins Commissionsstube zu eröffnendem Bureau, auf künftige Abrechnung hin,¹⁷ abzugeben, auch dazu alle Familien und Zunftfonds anzusprechen, ferner den Zins Commission und kaufmännischen Fonds, für ihre baaren Geldvorräthe, auf den Credit der Stadt zu erbitten, und nochmals bey dem Commissair Nägeli einen Versuch wegen den Geldern der Interimsregierung zu machen.»¹⁸

¹¹ Solche Beschlagnahmungs- und Entschädigungsfordernungen der Sieger sind in der Zeit üblich und stellen eine moderne Form von Plünderung dar. Braudel, «Sozialgeschichte», Bd. 3, S. 169.

¹² Einforderung einer Kontribution von 16 Millionen Franken (frz. W.) von den alten Regenten in Bern Freiburg, Solothurn, Luzern und Zürich und drei geistlichen Stiften. «Beanspruchung der öffentlichen Cassen für Frankreich und Aushebung von Geiseln in Bern und Solothurn», ASHR 1, Nr. 6, S. 610 ff.

¹³ Ausführlich schildert Hirschi diese «Contributionsangelegenheit» in «Leistungen und Lieferungen des Kantons Zürich».

¹⁴ Diese Drohung findet nicht einmal eine Erwähnung in den Protokollen der Verwaltungskammer.

¹⁵ M 4, S. 140 – 3. Oktober 1799.

¹⁶ M 4, S. 164 ff. – 15. und 16. Oktober 1799.

¹⁷ Die Munizipalität legt deshalb ein Verzeichnis der Beiträge an, das eine äusserst interessante Quelle zur Zürcher Geschichte darstellt, denn es ist ein vollständiges Verzeichnis der Einwohner, das, den Hausnummern nach, die wirtschaftlichen Möglichkeiten jeder Haushaltung auflistet. «Akten des Finanzamtes zum Massénaischen Anleihen».

¹⁸ M 4, S. 140 f. – 3. Oktober 1799.

Ein Hilfeschreiben an das Helvetische Direktorium vom 4. Oktober 1799 erweist sich als kontraproduktiv. Statt Hilfe zu leisten, verbietet das Direktorium am 7. Oktober 1799 jede Zahlung¹⁹ und in einem zweiten Schreiben vom 11. Oktober 1799 sogar jede weitere Unterhandlung mit den Franzosen über diesen Gegenstand. Dabei droht das Direktorium den Mitgliedern der Munizipalität, sie sonst persönlich zur Verantwortung zu ziehen und als Verschleuderer und Vaterlandsverräter zu bestrafen. Obergeneral Masséna lässt sich durch diese Stellungnahmen nicht beeindrucken, sondern verlangt die umgehende Bezahlung. Er droht mit militärischer Exekution und Erhöhung der Summe auf eine Million.²⁰

Die beiden Regierungskommissäre im Kanton Zürich, Pfenninger und Tobler, unterstützen den Wunsch der Munizipalität, ihr jede Verantwortung abzunehmen und die Bezahlung zu erlauben. Die entsprechende Vollmacht erhalten sie denn auch am 15. Oktober 1799 von Regierungskommissär Robert,²¹ womit das Geschäft am folgenden Tag abgeschlossen werden kann.

Zwar protestiert das Helvetische Direktorium sowohl beim französischen Direktorium in Paris als auch bei deren Gesandtschaft in Bern gegen diese unrechtmässige Anleihe. Aber die französische Regierung wäre – nur schon wegen der Langsamkeit der damaligen Kommunikationsmittel – gar nicht in der Lage gewesen, ihren General zur Ordnung zu rufen.

Da das Helvetische Direktorium keine Mittel hat, der Drohung von General Masséna etwas entgegenzusetzen und die Stadt irgendwie zu schützen, erleidet es bei dieser Kraftprobe eine empfindliche Blamage, die möglicherweise auch zu seinem Sturz im Januar 1800 beigetragen hat.

Rückerstattung der Zwangsanleihe

Am 24. Februar 1800 zeigt das Helvetische Aussenministerium an, dass die Zwangsanleihe zur Nationalsache gemacht werden soll.²² Damit wird es zwar nicht vom Staat zurückbezahlt, aber die Republik unterstützt die Bestrebungen, von den Franzosen eine Rückzahlung der Anleihe zu erwirken.²³

Die Munizipalitäten von Basel und St. Gallen, denen gleichartige Zwangsanleihen auferlegt worden sind, beauftragen die Munizipalität von Zürich mit der Direktion dieses Geschäftes.²⁴

Zwar schaltet die Stadt beispielsweise das von ihrem Bürger Hans Conrad Hottinger²⁵ geführte einflussreiche Handelshaus «Hottinger & Cie» in Paris zur Unter-

¹⁹ M 4, S. 154 – 10. Oktober 1799.

²⁰ M 4, S. 160 – 13. Oktober 1799.

²¹ M 4, S. 164 f. – 15. Oktober 1799.

²² M 5, S. 129 – 24. Februar 1800.

²³ M 5, S. 142 – 5. März 1800.

²⁴ M 5, S. 216 f. – 10. Mai 1800.

²⁵ 1764 – 1841, bei der Gründung der «Banque de France» zu einem der fünfzehn Regenten gewählt und von Napoleon 1810 zum Baron de l'Empire ernannt. Peyer, «Handel und Bank», S. 192.

stützung des Helvetischen Ministers Gottfried Abraham Jenner ein,²⁶ sowie Jacob Heinrich Meister²⁷ und den Helvetischen Minister Philipp Albert Stapfer.²⁸ Aber solange Europa unter französischer Hegemonie steht, werden keine Erfolge erzielt.

Erst im 1. Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 verpflichtet sich Frankreich zur Entschädigung aller Lieferungen an seine Armeen und zur Rückvergütung aller Summen, für die Empfangsscheine und ein Rückgabeversprechen vorgelegt werden können. Darunter fällt auch die Zwangsanleihe, nicht aber die Kontribution vom Sommer 1798.

Definitiv abgeschlossen wird dieses Geschäft 1819.²⁹

Einquartierungen bei Privaten

Vorgeschichte: Die Landgarnison im Frühjahr 1798

Am 9. März 1798 akzeptiert die Stadt Zürich das Ultimatum des Konvents von Meilen³⁰, dass unter anderem eine Garnison von 1000 Mann aus der Landschaft in der Stadt eingerichtet wird.³¹ Da noch keine Lokalbehörden existieren sind, wird mit deren Versorgung einer der bisherigen Generalinspektoren³² beauftragt, der nun «Kantonskommissair» genannt wird. Dieser wird in seiner Funktion belassen, als die französischen Truppen mit einer Stärke von 1600 Mann³³ in Zürich einmarschieren. Die Verwaltungskammer und die Munizipalität verabreden aber, dass die Stadt das Logement innerhalb der Porten übernehmen soll, während der Kanton durch das Kommissariat den Unterhalt und die Fourrage³⁴ der Truppen übernimmt.³⁵

²⁶ 1760 – 1822, M 5, S. 228 – 28. Mai 1800.

²⁷ 1744 – 1826, u.a. von 1775 – 1790 Redaktor der berühmten, in Paris herausgegebenen «Correspondance littéraire, philosophique et critique», von der Stadt Zürich 1802 – 1803 zur Unterstützung ihrer Delegation an die Consulta nach Paris delegiert und 1803 von Napoleon zum Präsidenten der Regierungskommission zur Einführung der Mediationsverfassung im Kanton Zürich ernannt. M 7, S. 6 f. – 5. Januar 1801

²⁸ 1766 – 1840, Minister der Künste und Wissenschaften der Helvetischen Republik, der sich für die Förderung des Schul- und Bildungswesens der Schweiz grösste Verdienste erwarb, sich aber nach 1803 nach Frankreich ins Privatleben zurückzog. M 7, S. 12 f. – 17. Januar 1801.

²⁹ Gonzenbach, «Verhandlungen», S. 67 und 154.

³⁰ Die Vertreter der Landbevölkerung in Meilen geben der Stadt sechs Stunden Zeit, um ihre politischen Forderungen des Rücktritts der provisorischen Regierung, Garnison von 1000 Mann vom Lande in der Stadt und Neuwahl der Vertreter der Stadt in die Landeskommision zu erfüllen, sonst lassen sie Truppen vor die Stadt rücken. Hunziker, «Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich», S. 190.

³¹ Diese Truppen werden auf den Zunfthäusern einquartiert. Hunziker, «Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich», S. 191.

³² Jkr Hans Caspar Escher, Säckelmeister; Generalinspektor ist für den Train zuständig.

³³ «Zürcher Zeitung» vom 28. April 1798.

³⁴ Franz.: Futter.

Aufbau von Verwaltungsstrukturen für die Einquartierungen

Einrichtung des Logementbüros

Bei Ankunft der französischen Truppen verordnet die Munizipalität zehn ihrer Mitglieder in die zehn Pannerquartiere³⁵ der Stadt, um die Einquartierung zu besorgen.³⁷ Diese Truppen werden bei den Bürgern untergebracht. Aber auch die Fraumünsterkirche³⁸ und andere öffentliche Gebäude, wie etwa das «Grosse Magazin im Thalacker»³⁹, werden eingerichtet, um die Bürgerschaft möglichst von privaten Einquartierungen zu verschonen.

Die mit der Einlogierung beauftragten Mitglieder der Munizipalität bilden eine Kommission⁴⁰; das Logementbüro.⁴¹ Es besteht aus zehn Mitgliedern, wovon acht als Berufsmilitärs identifizierbar sind.

Das Logementbüro wird im Juni ein erstes Mal reorganisiert und es werden fünf Bezirks-Logementbüros besetzt.⁴² Sodann wird eine neue Dreierkommission eingesetzt, um «commissionaliter eine sorgfältige Taxation zu entwerfen was jeder Bürger an Einquartierung zu tragen pflichtig seyn solle».⁴³ Eine weitere Dreierkommission⁴⁴ wird am 13. Juni 1798 damit beauftragt, die Gründe für die Aufhebung von Einquartierungen zu sammeln und Vorschläge für die Höhe einer angemessenen Ersatzabgabe zu machen. Hintergrund ist die Sitte der wohlhabenden Bürger von Zürich, sich im Sommer auf ihre Landgüter zurückzuziehen, weshalb die Kommission auch die Landgüterkommission genannt wird.

Veranlasst durch die Ankündigung des Obergenerals, dass am 21. und am 22. August 1798 je 3000 Mann durchziehen würden und einstweilen in der Stadt aufgenommen und versorgt werden müssten,⁴⁵ erhält die Landgüterkommission den Auftrag, ein Verzeichnis der ausserhalb Wohnenden zu erstellen, die genug Ver-

³⁵ M 1, S. 1 – 26. April 1798. Die Pflicht der Bürger, bei Einquartierungen nur Wohnung, Bett oder, wo keines vorhanden, Stroh, Licht, Feuerholz, Salz und Kochgeschirr zu schulden, wird für die Helvetischen Truppen bestätigt durch den General-Kommissär Kuhn am 29. April 1799.

³⁶ Panner: Feuerwehrabteilung.

³⁷ M 1, S. 3 – 26. April 1798

³⁸ «Bekanntmachung einer geänderten Gottesdienstordnung für die Fraumünstergemeinde durch das Sekretariat der Munizipalität vom 26. April 1798», Beilage zum Donnerstagsblatt, eingebunden im Exemplar des Stadtarchivs nach Nr. 17 vom 26. April 1798.

³⁹ Die Hauptmänner Ott und Tobler sollen aus dem Bauamt oder bei den Glasermeistern nachfragen, ob alte Fenster für das «Grosse Magazin im Thalacker» vorrätig seien. M 1, S. 1 – 26. April 1798.

⁴⁰ M 1, S. 6 – 28. April 1798.

⁴¹ Quartierhauptmann Huber, Hauptmann Ludwig Hirzel, alt Zunftschreiber Escher, Freihauptmann Schulthess, Artilleriehauptmann Finsler, Jägermajor Orell, alt Ehegerichtsschreiber Escher, Freihauptmann Gessner, Quartierhauptmann Ott, General Adjutant Bürkli. M 1, S. 14 – 4. Mai 1798.

⁴² Kölliker und Salomon Hirzel: Stadelhofen – Schinz und Usteri: Thalacker, Kratz – Schulthess und Major Füssli: Rennweg – Bürkli und Scheuchzer: Neumarkt – Landvogt Hofmeister und Hofmeister der Jüngere: Niederdorf. M 1, S. 66 – 2. Juni 1798.

⁴³ Heidegger, Bürkli und Lavater. M 1, S. 69 – 4. Juni 1798.

⁴⁴ alt Ehegerichtsschreiber Escher, Generaladjutant Bürkli und Pfleger Lavater. M 1, S. 85 – 13. Juni 1798.

⁴⁵ «Publikation der Munizipalität», in: «Gesetze während der Revolution», Bd. 1, Nr. 107, Fa 52 – 19. August 1798.

mögen hätten, einen Stabs- oder einen «ordinaire Offizier» aufzunehmen.⁴⁶ Zwei Tage später, am Sonntag, dem 26. August 1798, legt die Kommission das gewünschte Verzeichnis vor.⁴⁷

Um die Abwesenheit zahlreicher wohlhabender Bürger der Stadt nicht zu einer zusätzlichen Belastung für die anderen werden zu lassen, wird den erstern am 15. September 1798 die Pflicht auferlegt, von ihrer Abreise Anzeige zu machen und ihrem oder einem andern Logementbüro mitzuteilen, welche Häuser für die ihnen zustehende Rate an Einquartierungen bereitständen.⁴⁸

Institutionalisierung des Logementbüros

Am 29. September 1798 erfolgt eine weitere Reorganisation des Logementbüros. Nun wird aus der Kommission eine eigene Behörde. Die Direktion steht unter der Leitung zweier Mitglieder der Munizipalität.⁴⁹ Diese legen der Munizipalität einen wöchentlichen Generaletat der Einquartierungen vor.

In jeder der drei Sektionen werden Sekretäre für Inspektionen angestellt, welche der Direktion jeden Abend zu rapportieren haben.

Für die Verifikationen der Einquartierungen wählt die Direktion die erforderliche Anzahl von «Commissarii aus der Bürgerschaft», die ihr an Hand gehen sollen.⁵⁰

Ein letzter Schritt zur Institutionalisierung des Einquartierungswesens folgt durch die Einrichtung eines Logementausschusses der Munizipalität am 28. November 1798. Mit dieser Aufsichtsbehörde über das Logementbüro kann die «Abhebung der steten Unterbrechung in den übrigen Beratungen» durch Logementangelegenheiten erreicht werden.⁵¹

Die Belastungen des Logementbüros nehmen mit den sich nähernden Kämpfen im zweiten Koalitionskrieg immer mehr zu. Daher sieht ein neues Reglement vom 7. Mai 1799 vor, dass jeweils zwei Mitglieder den ganzen Nachmittag bis Mitternacht das Büro unterstützen. Nur der Präsident wird von dieser Pflicht ausgenommen. Statt der Visitationen wird den Bürgern nun eine gedruckte Einladung zugesandt. Darauf müssen sie eintragen, wie viele Personen bei ihnen einquartiert sind. Unterlassen sie die Deklaration, gelten ihre Häuser als vakant. Zudem wird täglich eine Wirtshaustabelle geführt. Die Wirtshäuser sollen tagsüber möglichst geschont werden, damit im Notfall nachts Platz zugewiesen werden kann.⁵²

⁴⁶ M 1, S. 156 – 24. August 1798.

⁴⁷ Die Einquartierung eines Offiziers gilt als gleich starke Belastung wie diejenige von zwei Soldaten. M 1, S. 159 – 26. August 1798.

⁴⁸ M 1, S. 188 – 15. September 1798.

⁴⁹ alt Landvogt Heidegger und Freihauptmann Kölliker.

⁵⁰ Akten zum Protokoll Nr. 737 und M 1, S. 209 – 29. September 1798.

⁵¹ M 2, S. 53 f. – 28. November 1798.

⁵² M 3, S. 99 und 108 – 7. und 11. Mai 1799.

Nach dem Einmarsch der österreichischen Truppen im Juni 1799 errichtet die Stadtverwaltung am 1. Juli 1799 eine Kommission von acht Mitgliedern, die «Quartieramtskommission», der die militärischen Aufgaben übertragen werden.⁵³

Der Logementausschuss, als vorgesetzte Kommission für das Logementbüro, wird ins Quartieramt integriert. Faktisch läuft dies darauf hinaus, dass die Amtsleitung vom ständigen Direktor übernommen wird. Diese Organisation bleibt auch nach dem Wiedereinmarsch der Franzosen bestehen.

Einquartierungen durch die gesetzliche Munizipalität

Mit der Einrichtung einer gesetzlichen Munizipalität wird die Truppeneinquartierung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Artikel 52 des Munizipalitätsgesetzes bestimmt nämlich als Aufgabe der Munizipalitäten, über die Einquartierung des Militärs zu verfügen.⁵⁴ Die gesetzliche Munizipalität braucht deshalb die Verwaltungsstrukturen für die Besorgung militärischer Angelegenheiten kaum zu verändern. Nach wie vor ist das Quartieramt für die Beziehungen zum Militär zuständig, also für Einquartierungen, Kaserne, Hospitäler, Requisitionen oder anderes dergleichen. Lediglich die Anzahl der Mitglieder der Kommission wird gesenkt.⁵⁵

Innerhalb des Quartieramtes werden vier Funktionen geschaffen und je einem Mitglied zugeteilt: Präsidium, Logementbüro, Requisitionswesen und Kasernenaufsicht sowie Aufsicht über die Militärspitäler.⁵⁶

Vier Monate später wird das Quartieramt auf die ursprünglich vorgesehene Stärke von fünf Mitgliedern ergänzt. Als Präsident wirkt das Mitglied, das für die Besorgung von Kaserne, Fuhr- und anderen Requisitionen zuständig ist. Als neues Aufgabengebiet innerhalb des Quartieramtes werden die Requisitionen an Möbeln für das Generalquartier ausgeschieden.⁵⁷

⁵³ «[...] zu Besorgung der Einquartierung und Beseitigung daherriger Anstände, zur Aufsicht über alle für das Militär bestimmten Casernen, Emplacements und den Spital, zur Abnahme, Verweisung oder Präliminärverfügung über die von Militärbehörden einlangenden Begehren [...]. Für das Logement werden zwei Sekretäre angestellt, die weiterhin die nach den Sektionen abgeteilten drei Bücher geflissentlich nachtragen und die wöchentlichen Angaben genau bemerken. Sie sollen auch jeden Morgen einen Generalkonspekt der disponiblen Logis für die Direktion bereit halten. «Diese Direktion wird bey einem beständigen Mitglied, welches den Detail der proportionierten Verteilung auf sich nimmt, und einem von seinen täglich abwechselnden 7 Kollegen stehen: denen auch alle Nachmittag bis auf den Abend, so wie an den Morgen wo keine Sessionen sind, der Reihe nach einer von den andern Stadtverwaltern ausser der Kommission, zu Mitberatung über die vorfallend besondern Geschäfte an die Hand gehen wird.» M 4, S. 19 f – 1. Juli 1799.

⁵⁴ «Gesetz über die Municipalitäten und die Gemeindsverwaltungen», ASHR 3, Nr. 312, S. 1163 – 15. Februar 1799.

⁵⁵ Präsident Werdmüller, Kölliker, Keller und Bodmer; M 5, S. 18 – 2. Dezember 1799.

⁵⁶ Präsident: Quästor Werdmüller; Logementbüro: Kölliker, mit dem gewesenen Grossweibel Zureich als seinem Assistenten und den beiden Sekretären Ludwig Thommann und Jakob Brunner; Requisitions- wesen und Kasernenaufsicht: Keller; Militärspitäler: Bodmer. M 5, S. 30 f. – 9. Dezember 1799.

⁵⁷ Präsident, zuständig für die Besorgung der Kaserne, Fuhr- und andere Requisitionen: Keller. Direktion Logementbüro: Kölliker. Requisitionen von Möbeln für das Generalquartier: Bodmer. Militärspitäler: Finsler. M 5, S. 151 – 10. März 1800.

Was sich im Juli 1799 angedeutet hat, wird mit den Reorganisationen von Dezember 1799 und März 1800 offiziell: Die Leitung des Logementbüros wird einem einzigen Mitglied der Munizipalität übertragen. Den Grossteil der täglich anfallenden Arbeiten führen nun Angestellte aus. Das Amt untersteht einer Kommission; dem Quartieramt. Das Gesamtgremium befasst sich hingegen kaum mehr mit Einquartierungsfragen.

Diese Funktionen bleiben während den folgenden dreieinhalb Jahren ohne grössere Veränderungen.

Im Laufe des Jahres 1800 nehmen die Einquartierungen ab. Nun machen eher Truppendurchmärsche punktuelle Unterstützungen für das Logementbüro nötig.

Gegen Ende 1801 ist eine noch weitergehende Delegation der Aufgaben möglich. Nun wird es dem Vorsteher des Logementbüros freigestellt, selbst zu bestimmen, wie er seine Amtsaufgaben erledigen und wann er sich für seine persönlichen Geschäfte «absentieren» will. Er ist nur noch verpflichtet, am Vorabend einen der beiden Sekretäre über die Einquartierungen zu instruieren und sich bereit zu halten, falls sie sich bei Schwierigkeiten an ihn wenden müssen.⁵⁸

Im Frühsommer 1798 binden die Einquartierungen von Truppen zwölf, und bei Spitzenbelastungen sogar noch mehr Mitglieder der Munizipalität. Das Logementbüro verlangt vom Gremium fortgesetzt grundsätzliche Entscheidungen.

Im Laufe ihrer Tätigkeit kann die Munizipalität

- eine Einquartierungspraxis installieren, die von den Bürgern akzeptiert wird,
- ihre Mitwirkung bei dieser Aufgabe auf die Übernahme der politischen Verantwortung beschränken,
- die Leitung der Geschäfte einem einzelnen Mitglied übertragen und
- die Alltagsgeschäfte angestellten Sekretären überlassen.

Einquartierungsmassnahmen

Organisatorische Massnahmen im Allgemeinen

Die Munizipalität und die Verwaltungskammer einigen sich am 26. April 1798 darauf, dass die Munizipalität für die Einquartierungen, die Verwaltungskammer aber für die Verpflegung der Militärs zuständig sein soll. Als am 27. April 1798 das fränkische Kriegskommissariat befiehlt, dass jeder Bürger die bei ihm einquartierten Soldaten auf eigene Kosten zu erhalten habe, zeigt die Munizipalität den Bürgern an, sie werde sich bemühen, alles zur Erleichterung der Bürgerschaft zu unternehmen.⁵⁹ Schon Tags darauf nimmt der Obergeneral den Befehl wieder zurück. Nun wird die Verpflegung für die einquartierten französischen Soldaten ausgegeben.⁶⁰

⁵⁸ M 8, S. 9 – 7. Januar 1802.

⁵⁹ M 1, S. 4 – 27. April 1798.

⁶⁰ M 1, S. 7 f. – 28. April 1798.

Da die Anschaffung von Wein besonders für die «ärmere Classe der Stadtbürger» «sehr drückend, kostspielig und beinahe unerträglich»⁶¹ ist, verkauft die Verwaltungskammer diesen Bürgern und Hintersässen⁶² einen Eimer Wein pro Haushaltung zu einem «mässigen Preis».⁶³ Dies wird anfänglich von Zeit zu Zeit⁶⁴ wiederholt, wobei die Verwaltungskammer dazu nur die «geringeren Weinqualitäten» verwendet.⁶⁵

Am 30. April 1798 verbreitet die Munizipalität einen Aufruf an ihre Mitbürger: Sie fordert jeden auf, um Beschwerden wegen ungleicher Einquartierung in Bürgerhäusern vorzubeugen,

«[...] bey dem Munizipalitäts-Bureau ohne Anstand anzuseigen, ob er dato Niemanden einquartiert habe, auch jedesmal, wann beym Abmarsch einzelnen Truppen der eint oder andere von Einquartierungen befreyt worden ist, es sogleich bey obbenennter Stelle zu melden, damit künftigen Beschwerden abgeholfen werden. Würde wieder Verhoffen Jemand dieser Aufforderung nicht entsprechen, so würde er deswegen zu gebührender Verantwortung gezogen werden.»⁶⁶

Diese Anzeigepflicht wird am 8. Mai 1798 verschärft. Nun wird eine tägliche Meldepflicht aller Stadtbürger und Ansässen über ihre Belastung mit Einquartierungen eingeführt. Wer die Meldung unterlässt, dem wird «ohne Ansehung der Person» eine doppelte Einquartierung auferlegt.⁶⁷

In einem Reglement⁶⁸ über die Austeilung von Quartier und Lebensmittel bestimmt Obergeneral Schauenburg am 12. Mai 1798 über die Einquartierungen:

«Kein Truppenkorps, kein Detachement, keine Militärpersson, welche zu ihrem Korps reist, kann weder Quartier noch Unterhalt fordern, es sey denn in Folge eines Marsch-Befehls, den sie vorweisen sollen, und der unten gewöhnlich mit dem Visa eines Kriegs-Commissairs, worin die Stärke des Korps an Mannschaft und an Pferden angegeben wird, versehen ist», [...]

«In Folge der Liefferungen an Lebensmitteln, welche für die Militärpersonen festgesetzt sind, wird den Einwohnern weiter nichts zur Last fallen, als die Einquartierung nebst Feuer und Licht, es wäre denn, dass sie auf besondere Anordnung der Verwaltung mit dem Unterhalt des Soldaten beladen sind» [...]

«Noch bemerke ich Ihnen, dass nur vier Weibspersonen auf das Bataillon oder ein Regiment Cavallerie, nämlich zwey Wäscherinnen und zwey Marquetenderinnen, denjenigen Corps, welchen Einquartierung gegeben wird, zugeordnet sind. Was über diese Zahl hinaus ist, soll sich auf eigene Kosten logieren und erhalten, was für eine Stelle auch immer ihre Männer haben mögen.»

Diese Einquartierungsbefehle, Logisbilletts genannt, werden vom 19. November 1798 an zweisprachig gedruckt, um den Bürgern und den Militärs anzuzeigen, was geschuldet wird und was nicht.⁶⁹

Am 28. August 1798 publiziert die Munizipalität das folgende Avertissement im Donnerstagsblatt:

⁶¹ M 1, S. 20 f. – 8. Mai 1798.

⁶² Einwohner mit auswärtigem Bürgerrecht.

⁶³ M 1, S. 27 – 10. Mai 1798.

⁶⁴ M 1, S. 69 – 4. Juni 1798; S. 128 – 26. Juli 1798; S. 144 – 10. August 1798; S. 218 – 6. Oktober 1798.

⁶⁵ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 729 – 17. September 1798.

⁶⁶ «Gesetze während der Revolution», Bd. 1, Nr. 40 – Fa 52.

⁶⁷ Donnerstagsblatt, S. 184 f. – 8. Mai 1798.

⁶⁸ «Gesetze während der Revolution», Bd. 1, Nr. 48 – Fa 52.

⁶⁹ M 2, S. 38 – 19. November 1798.

«Da sich schon eint oder andere Bürger dieser Stadt gezeigt haben, welche für ein gewisses Kostgeld anderen, denen die erforderliche Gelegenheit mangelt, ihre Einquartierung abnehmen würden; so werden alle dergleichen Personen von der Munizipalität eingeladen, ihr davon Anzeige zu machen, damit diefordernden Bedingungen jener Classe von Bürgern bekannt gemacht werden können.»⁷⁰

Eine ähnliche Aufforderung, vermieltbare möblierte Zimmer anzuzeigen, wird auch am 15. September 1801 publiziert. Ob diese Massnahme eine Wirkung hat, ist nicht mehr feststellbar.

Das Logementbüro führt über die Einquartierungen Buch, vermutlich seit Beginn seiner Arbeit. Nachgewiesen sind diese Bücher seit September 1798, als mit der Reorganisation des Logementbüros festgelegt wird, dass die bisherigen Bücher in jeder der drei Sektionen als Sektionsregister in zwei «Cahiers» zu führen sind. Daraus erstellt das Logementbüro zuhanden des Platzkommandanten täglich einen Etat über die nicht zur Garnison gehörenden Fremden,⁷¹ sowie wöchentlich einen Generaletat zuhanden der Munizipalität,⁷² vierzehntäglich einen Etat an den Unterstatthalter⁷³ und monatlich einen an den Distriktskommissär.⁷⁴ Leider finden sich weder die Bücher selbst noch die daraus erstellten Tabellen in den Akten.

Am Sonntag, dem 26. August 1798, legt die Munizipalität das Einquartierungsmaximum derjenigen Bürger fest, die genug Vermögen besitzen, um einen Offizier logieren zu können und beauftragt das Logementbüro, nach denselben Kriterien für die ganze Stadt solche Maximumsbestimmungen zu ververtigen.⁷⁵ Drei Tage später beschäftigt sich die Munizipalität damit, diese Bestimmungen für alle Bürger festzulegen.⁷⁶ Am 30. Oktober 1802 werden die Logementbücher revidiert und die Einquartierungsmaxima neu bestimmt.⁷⁷

Um den vielen Beschwerden über ungleiche Verteilung der Einquartierungen entgegen zu wirken, nimmt das Logementbüro im Mai 1798 eine «genaue und sorgfältige» Hausvisitation vor. Damit will sie die nötigen Dispositionen treffen können, um künftig die Einquartierung genau und ordnungsgemäss zu besorgen.⁷⁸ Solche Visitationen werden in unregelmässigen Abständen wiederholt.⁷⁹ Die abnehmende Häufigkeit, mit der Visitationen im Munizipalitätsprotokoll erwähnt sind, kann entweder als eine Abnahme der Visitationen oder als eine Gewöhnung an diese Massnahme gedeutet werden.

Den französischen Truppen wird – auch von ihren eigenen Generälen – unterstellt, dass sich in ihrem Gefolge auch unbefugte Personen Kost und Logis geben

⁷⁰ Donnerstagsblatt, S. 362 – 28. August 1798.

⁷¹ M 1, S. 243 – 29. Oktober 1798.

⁷² M 1, S. 209 f. – 29. September 1798.

⁷³ M 2, S. 128 – 16. Januar 1799.

⁷⁴ M 5, S. 68 – 9. Januar 1800.

⁷⁵ M 1, S. 159 – 26. August 1798.

⁷⁶ M 1, S. 164 – 29. August 1798.

⁷⁷ Munizipalitätsprokurator Escher, Keller, Waser und Zimmermann, M 9, S. 104 f. – 30. Oktober 1802.

⁷⁸ M 1, S. 14 – 3. Mai 1798.

⁷⁹ M 1, S. 69 – 4. Juni 1798; M 1, S. 196 – 20. September 1798; M 2, S. 113 – 7. Januar 1799; M 5, S. 7 – 25. November 1799; M 5, S. 52 f. – 27.12.99; M 6, S. 101 – 11. Oktober 1800.

lassen. Besonders wenn Truppenbewegungen im Gange sind, lässt sich dies nur mit Kontrollen der Einquartierungen erfassen. Auf die Vorstösse der Munizipalität, solche Personen wegzuweisen,⁸⁰ reagieren die französischen Generäle umgehend.

Da ein grosser Teil der Bürger nicht Französisch spricht, wird am 12. Mai 1798 ein Büro eingerichtet, das Klagen der Bürger einstweilen entgegennimmt und sie den Offizieren und nötigenfalls dem Obergeneral einreicht.⁸¹ Die vier in dieses Büro abgeordneten Mitglieder der Munizipalität sind alles Offiziere. Hans Caspar Huber hat beispielsweise als Hauptmann 27 Jahre in Frankreich im Regiment Lochmann gedient. Die Kommunikation mit den französischen Offizieren war also offenbar gewährleistet. Dass keine weiteren Berichte über dieses Büro in den Akten auftauchen, kann für die Qualität der geleisteten Arbeit sprechen.

Die Einquartierung von Truppen bei Privaten bringt auch eine sichtbare Veränderung im Strassenbild von Zürich: die Hausnumerierung. Die Verwaltungskammer empfiehlt der Munizipalität am 28. April 1798, die Häuser in der Stadt, «zu Abhebung vieler Missverständnisse und Irrungen»⁸² zu «numerotieren», damit die fremden Soldaten die ihnen angewiesenen Logisgeber auch finden. Diese Aufgabe wird dem Logementbüro übertragen.

Dass dieser Auftrag auch ausgeführt wurde, beweist die Abrede vom 3. Mai 1799 mit dem fränkischen Platzkommandanten. Für die erst auf die Nacht an kommenden Truppen, die bei den Bürgern logiert werden sollen, soll das Publikum durch einen Tambouren benachrichtigt werden,

⁸⁰ Bitte an den Obergeneral, nur den zur Garnison gehörenden Offizieren Logisbillets zu geben. Platzkommandant Lenud weist Offiziere ohne Billets und Fremde weg. M 1, S. 95 und 101 – 23. und 30. Juni 1798.

Alle bei der Administration angestellten Personen müssen ihre Logisbillets innert drei Tagen bei Generalkommissär Feraud erneuern lassen, sonst werden sie weggewiesen. Das Resultat wird dem Logementbüro angezeigt. M 2, S. 147 – 29. Januar 1799.

Alle attachierten Personen – mit Ausnahme der Generale, über die eine Liste eingegeben werde – sollen nur aufgrund eines mit der Unterschrift von Brigadechef Werlé versehenen Ordre logiert werden. M 3, S. 95 – 4. Mai 1799.

Der Beschluss des fränkischen Vollziehungsdirektoriums, dass alle sich ohne Beruf bei der Armee befindenden Personen weggewiesen werden sollen, wird öffentlich angeschlagen und dem Logementbüro bekannt gemacht. M 3, S. 103 – 8. Mai 1799.

Die Munizipalität soll einen Nominativetat der Einquartierungen zu verfertigen, um alle unbefugt eingelösten Personen nach den von den Chefs der verschiedenen Corps und Administrations einzugebenden Noten von hier zu entfernen. Später wird eine Namenliste aller beim Generalstab, den Administrations, dem Artillerie- und Ingenieurkorps angestellten Personen und ein entsprechender Etat des Platzkommandanten über die Offiziere der Garnison eingereicht. M 5, S. 40 und 52 f. – 17. und 27 Dezember 1799.

Die Munizipalität wird eingeladen, einen Etat aller nicht zur Garnison gehörigen Personen zu verfertigen. Dabei wird der Platzkommandant gebeten, die Zahl der zweihundert Employés zu reduzieren und besonders den Missbrauch der Ordonnanzen bei der Einlogierung von Weibern zu unterbinden. M 5, S. 190 – 21. April 1800 – Nr. 520.

Der Obergeneral befiehlt nach einer allgemeinen Hausvisitation, alle überflüssigen Personen, Pferde und besonders auch die zahlreichen Militärfrauen innert 24 Stunden wegzuweisen. M 6, S. 109 und 101 – 11. und 21. Oktober 1800.

⁸¹ M 1, S. 29 – 12. Mai 1798.

⁸² Akten zum Protokoll Nr. 369 und M 1, S. 5 f. – 28. April 1798.

«[...] damit es sich zu ihrem Empfang bereit halten, und zu leichterem Auffinden der Nummern, welches das Logementbureau auch durch Bemerkung der Gassen befördern wird. Laternen vor die Häuser stellen könne.»⁸³

Verpflegungskasse

Das Direktorium fordert die Munizipalität am 17. September 1798 auf, die Einquartierungen gerechter zu verteilen und den Bürgern, die keine solche Last tragen, eine Ersatzabgabe aufzuerlegen.⁸⁴ Diese Idee wird zwar diskutiert,⁸⁵ aber als zu kompliziert wieder fallen gelassen. Neben den Bürgern die auf dem Land weilen, werden auch die Bewohner der requirierten Häuser aufgefordert, ihre Einquartierungen dem Logementbüro zu melden und als Beitrag an die Logierung von Militärs in Wirtshäusern, einen verhältnismässigen kleinen Beitrag abzuführen.⁸⁶

Diese Ersatzabgaben werden vorgeschlagen, als das Auflagensystem, d. h. das neue Steuersystem, noch nicht umgesetzt ist. Mit der Einführung der neuen Besteuerung schafft die Stadt die organisatorischen Voraussetzungen, um eine solche Abgabe zu erheben.

Am 20. April 1801 stellt die Munizipalität fest, dass «die bürgerliche Last des Quartiers nicht immer nach abstrakter Gleichheit verteilt werden kann», sondern bei «Lokalitäts- oder Personalschwierigkeiten» ein Ersatzbeitrag eingeführt werden soll. Mit diesem Geld wird den Bürgern, die von Einquartierungen durchmarschierender Militärs betroffen sind, denen aber nicht sogleich die nötige Verpflegung geliefert werden kann, ein Ersatz von zehn Schilling bezahlt. Wer die Abgabe nicht leistet, soll so lange Einquartierungen zugewiesen erhalten, bis der Betrag abbezahlt ist.

Das geschuldete Verpflegungsgeld richtet sich nach dem Vermögen, den Einkünften oder dem Verdienst, sowie den persönlichen Verpflichtungen. Die Taxation wird nach Massgabe der Steuern vorgenommen. Die Beitragspflichtigen werden dabei in Klassen zusammengefasst und einer Progression unterworfen. Die Beiträge werden wöchentlich nach Sektion durch die Mitglieder des Quartieramt und Quästoriatskommission bezogen.⁸⁷

Am 6. Mai 1801 liegt die Klassifikation der Bürger und Ansässen wegen ihrer wöchentlichen Verpflegungsabgaben für 1200 Rationen vor.

⁸³ M 3, S. 89 – 3. Mai 1799.

⁸⁴ Akten zum Protokoll Nr. 728 und M 1, S. 191 f. – 17. September 1798.

⁸⁵ Vorschlag von Amtmann Heidegger; M 1, S. 196 – 20. September 1798.

⁸⁶ M 2, S. 121 – 11. Januar 1799.

⁸⁷ Die unterste Klasse bilden jene Armen, die kein Almosen beziehen, die zweite die Tagelöhner, die von blossem Handverdienst leben, die dritte umfasst Personen, die unterste Art von Industrie betreiben oder «etwelches Kapitälchen» haben, und in höheren Klassen sind Personen eingeteilt, die mehr Industrie, Einkünfte und Kapitalien besitzen. M 7, S. 75 f. – 20. und 21. April 1801.

| Klasse | Charakter | Zahl | Anteil | Beitrag* | Verhältnis |
|--------|---------------------------|------|-------------|-------------|----------------------|
| 1 | Arm, nicht Almosenbezüger | 253 | | 7 S | |
| 2 | Nur Handverdienst | 564 | | 14 S | |
| 3 | Verdienst od. Capital | 321 | | 30 S | |
| | | | 1138 = 60 % | | 484 G 37 S = ca. 1/4 |
| 4 | Vermögen | 288 | | 1 G 05 S | |
| 5 | | 146 | | 1 G 30 S | |
| | | | 434 = 28 % | | 579 G 20 S = ca. 1/4 |
| 6 | | 77 | | 2 G 20 S | |
| 7 | | 27 | | 3 G 00 S | |
| 8 | | 8 | | 4 G 00 S | |
| 9 | | 21 | | 5 G 00 S | |
| 10 | | 13 | | 6 G 20 S | |
| | | | 146 = 8 % | | 495 G = ca. 1/4 |
| 11 | | 3 | | 8 G 20 S | |
| | | 6 | | 10 G 00 S | |
| | | 8 | | 12 G 00 S | |
| | | 4 | | 15 G 00 S | |
| | | 3 | | 17 G 20 S | |
| | | 2 | | 20 G 00 S | |
| | | 1 | | 22 G 20 S | |
| | | 4 | | 25 G 00 S | |
| | | 1 | | 30 G 00 S | |
| | | 1 | | 45 G 00 S | |
| | | | 33 = 2 % | | 531 G 20 S = ca. 1/4 |
| Total | | 1751 | 100 % | 2090 G 37 S | |

* In Gulden und Schilling

Am 9. Mai 1801 wird die Einführung der Kasse wegen zahlreichen Einquartierungen um eine Woche verschoben. Dann erhalten die Quästoriatskommission und das Quartieramt den Auftrag, den Verpflegungsplan und die Beitragspublikation erneut zu überprüfen. Und am 26. Mai 1801 wird der Plan als nicht mehr passend überhaupt fallen gelassen.⁸⁸ Von wem die Opposition gegen die Verpflegungskasse konkret gekommen ist, lässt sich nicht mehr belegen. Da die Einnahmen jedoch

⁸⁸ M 7, S. 96, 105 und 111 f. – 9., 19. und 26. Mai 1801.

eine Entlastung für die ärmeren Bürger gebracht hätten, liegt es auf der Hand, wo die Gegnerschaft zu suchen wäre.

Die Munizipalität greift am 8. November 1802 allerdings den Plan einer Verpflegungskasse erneut auf. Nun sollen alle Einquartierungspflichtigen und steuerbaren Personen, die in der Stadt Eigentum besitzen, vierzehntäglich nach Massgabe ihrer Vermögen, Einkünfte und Verdienste einen Geldbeitrag leisten. Dazu wird die letztjährige Klassifikation wegen seitherigen Todesfällen und Personalveränderungen revidiert.

Die Bürgern erhalten aus der Kasse 20 Schilling, wenn sie einen Offizier logieren und verpflegen, oder 10 Schilling, sofern sich dieser im Wirtshaus verköstigt. Logieren und verpflegen sie einen Soldaten, so werden sie auch mit 10 Schilling entschädigt.⁸⁹

Der Regierungsstatthalter wünscht am 2. Dezember 1802, dass ihm die Beitragsklassifikationstabelle eingereicht wird, um diese zur Publikation zu visieren. Wegen der Vertraulichkeit des Registers und weil es sich um eine reine Gemeindeangelegenheit handle, lehnt dies die Munizipalität vorerst ab.⁹⁰ Am 4. Dezember 1802 präzisiert der Regierungsstatthalter, er wolle nicht die namentliche Klassifikation, sondern nur den Tarif für die Verpflegungskasse publizieren. Daraufhin wird ihm zu seiner Zufriedenheit die Skala von Bürger Munizipalitätsprokurator Escher und Agent Escher erläutert. Am 6. Dezember 1802 genehmigt die Verwaltungskammer der Munizipalität, die Verpflegungskasse öffentlich anzukündigen.⁹¹

Nach dem ersten Bezug befasst sich die Kommission mit Reklamationen, kann aber einen grossen Teil der Klagen durch Information oder Berichtigung der Taxierung ausräumen. Da sich verschiedene Fehler gezeigt haben, wird eine individuelle Revision der Tabelle vorgenommen. Gleichzeitig wird dem Publikum am 13. Dezember 1802 versichert, dass diese Klassifikation niemals als Grundlage für Steuern angesehen werden solle.⁹²

Diese Steuer wird in der Mediationszeit beibehalten und bis ins Jahr 1804 eingezogen.⁹³

Geschenke an die Militärs zur Verminderung der Einquartierung

Die Mitglieder der Munizipalität bringen eigentlich ständig und bei jedem Kontakt mit den Militärs das Begehr vor, dass die Last der Einquartierung vermindert werden möge. Zur Unterstützung dieser Wünsche wird deswegen systematisch versucht, das Wohlwollen der jeweiligen Generäle und ihres Personals zu erwerben. Dies geschieht nicht nur im übertragenen Sinne durch Lieferungen an Wein resp.

⁸⁹ Akten zum Protokoll Nr. 799 und M 9, S. 123 f. – 8. November 1802.

⁹⁰ Akten zum Protokoll Nr. 896 und M 9, S. 167 f. – 3. Dezember 1802.

⁹¹ VK 21, S. 18 – 6. Dezember 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 902 und 906 sowie M 9, S. 172 f. und 177 – 6. und 9. Dezember 1802.

⁹² M 9, S. 180 f., 188 f. und 202 f. – 13., 18. und 31. Dezember 1802.

⁹³ Vgl. Einquartierungssteuerregister 1802 – 1804.

Branntwein an das Generalquartier, sondern auch ganz direkt durch finanzielle Zuwendungen.

Frühere Darstellungen haben die Munizipalität von Zürich jeweils als Opfer einer «fränkischer Erpressung» dargestellt.⁹⁴ Aufgrund der Akten kann diese Einschätzung kaum aufrechterhalten bleiben.

Trotz ausdrücklicher gegenteiliger Befehle etwa von Obergeneral Schauenburg⁹⁵ sieht die Munizipalität in solchen Geschenken nichts Illegales, ja sie werden im Gegenteil als solche in der öffentlich aufgelegten Munizipalitätsrechnung detailliert aufgeführt.

Ganz erstaunlich ist der Beschluss vom 7. November 1798, der unter der Marginalie «Massnahme gegen den Platzkommandanten zur Erleichterung der Stadt» im Protokoll aufgeführt ist, wonach – dem Beispiel von Bern folgend –

«[...] für die Stadt reichlichen Gewinn zu erzielen [ist], wenn man desselben [des Platzkommandanten] Secretair (auf welchen es bei den Passagiers hauptsächlich ankömmt) gerade jetzt einen Louidors übergebe, und die periodische Wiederholung davon wiederhole, um ihn für das von ihm abhängende möglichste Soulagement der Stadt beritwillig zu machen. Dazu erhielt der B. Ott den Auftrag, welcher zugleich dem Platzkommandanten selbst und seinem Adjudanten verdeutlen wird, dass man ihre Gefälligkeit seiner Zeit gewiss erkennen werde; und wird es von den beiden Verordneten abhängen, das für Jenen, je nach seinem kürzern od. längern Aufenthalt auf 10 – 20 Louisdors bestimmte Geschenk, und für diesen in Bereitschaft stehende Duzend Bouteillen fremden Weins abzugeben.»⁹⁶

Solche Zahlungen und Geschenke finden in der Folge mit einer gewissen Regelmässigkeit statt.⁹⁷

Da es am 28. Mai 1799 nicht mehr wahrscheinlich scheint, dass sich das Generalquartier noch lange in Zürich halten kann, findet es die Munizipalität angemessen, sich unter den Hand zu informieren, ob sie dem Obergeneral Masséna zum schuldigen Dankzeichen von der hiesigen Stadt noch ein Präsent überreichen dürfe. Er will jedoch nichts für sich. Weil seiner Gemahlin ein Kistchen Tafellinge (frz. Wäsche) Vergnügen machen würde, solle dies durch Quästor Ott beschafft werden.⁹⁸

⁹⁴ Vgl. etwa Hirschi, «Leistungen», S. 46: «Von Wichtigkeit war es auch, die Platzkommandanten und ihre Sekretäre gebührend mit 'douceurs' oder Gratifikationen zu traktieren.» [...] «An eine Wiedererstattung aller dieser Auslagen war natürlich nie zu denken; die Munizipalität musste froh sein, wenn sie dadurch auf mittelbare Weise den Stadtbürgern die eigenen Unkosten vermindern konnte.».

⁹⁵ Akten zum Protokoll Nr. 752 und M 1, S. 202 f. – 25. September 1798.

⁹⁶ M 2, S. 14 – 7. November 1798.

⁹⁷ Als der Obergeneral seinen Beifall über die Kaserne äussert und ankündigt, dass ein Bataillon der 76. Halbbrigade in die Kaserne einrücken soll, die Hälfte der andern Halbbrigade aber ausserhalb der Stadt logiert werden soll, wird ihm ein Medaillon übergeben. M 2, S. 34 – 17. November 1798.

Bei der Abreise von Platzkommandant Saudeur erhält er aus der Quästoriatskasse zwölf. sein Adjutant sechs und sein Sekretär drei Louisdors als Geschenk. M 2, S. 70 – 8. Dezember 1798.

Da General Vandamme über die an der Stadt vorbeiziehenden Routen gegen den Rhein Erkundigungen eingezogen hat, wird ihm ein Geschenk fremden Weins gemacht. M 3, S. 62 – 16. April 1799.

Als Dank für seine bisherige Geneigtheit wird Platzkommandant Herard die vor einigen Monaten geschenkte Uhr gegen eine von mehr Wert und Gehalt eingetauscht unter Empfehlung zu weiters gefälliger Erleichterung. M 3, S. 82 – 27. April 1799.

⁹⁸ M 3, S. 136 – 28. Mai 1799.

Dieses Geschenk wirft nun ein leicht anderes Licht auf die Beziehungen zu den französischen Militärs. Der Aspekt der Bestechung spielt zwar ganz klar eine Rolle, aber gleichzeitig dürften Vorstellungen von Gastfreundschaft oder von militärischem Ehrencodex mitspielen.

Nach den zweiten Einmarsch der Franzosen verändert sich der Charakter solcher Leistungen. Nun werden die Zahlungen nicht mehr als Belohnungen für irgendwelches Wohlverhalten, sondern schon fast als Zusatzbesoldungen aufgefasst und regelmässig gefordert.⁹⁹

Auch wird der Umfang der bisher üblichen Aufmerksamkeiten überschritten. Deshalb verlangt Generalleutnant Lecourbe auch am 1. Februar 1800, dass für dieses Tafelgeld keine Quittungen mehr ausgestellt und dass die bisherigen Empfangsscheine zurückgegeben werden. Er erklärt sich aber bereit, das Geld in der Session unter Aufnahme ins Protokoll entgegennehmen zu lassen, damit die Munizipalität diese Ausgaben legitimieren kann.¹⁰⁰ In der Folge erscheint mit schöner Regelmässigkeit die Bemerkung im Protokoll, dass dem General eine Rate ans Tafelgeld ausbezahlt wurde.¹⁰¹

Neben dieser «Zusatzbesoldung» gibt die Munizipalität aber auch weiterhin die Geschenke.¹⁰²

Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet Brigadechef Jalras, der am 28. April 1800 neuer Platzkommandant wird,¹⁰³ denn er will nichts nehmen. Also soll ihm am 24. Mai 1800 wenigstens mit Geschenken an seine Gemahlin und seinen Sekretär Chineau sowie mit «Diskretionen»¹⁰⁴ an seine Offiziere die Erkenntlichkeit der Stadt für seinen guten Willen beim Truppendurchmarsch vergolten werden.¹⁰⁵

⁹⁹ Um die Gewogenheit des Sekretärs des Platzkommandanten zu gewinnen, sichert ihm B. Sprüngli die übliche «Diskretion» zu und zieht Erkundigungen ein, womit dem Platzkommandanten oder seinem Majoren die freundschaftliche Gesinnung der Stadt bescheinigt werden könnten. M 4, S. 162 – 14. Oktober 1799.

General Turreau verlangt ein monatliches Tafelgeld von 40 Louisdors, lässt sich aber auf 25 Louisdors herunterhandeln. M 5, S. 25 und 27. – 6. und 7. Dezember 1799.

Generalleutnant Lecourbe erwartet von der Munizipalität monatlich 50 Louisdors Tafelgeld und täglich 24 Bouteilles Tafel-, sechs Bouteilles Dessert- und zwölf Bouteilles Dienstenwein. Er lässt sich aber auf den Vorschlag der Munizipalität ein, das monatliche Tafelgeld auf dem Betrag von 70 Louisdors zu begrenzen. M 5, S. 49 f. und 51 – 23. und 24. Dezember 1799.

¹⁰⁰ M 5, S. 99 – 1. Februar 1800.

¹⁰¹ M 5, S. 108 – 10. Februar 1800; S. 118 – 15. Februar 1800; S. 120 f. – 19. Februar 1800; S. 127 – 24. Februar 1800; S. 143 – 5. März 1800; S. 147 – 8. März 1800; S. 154 – 13. März 1800; S. 158 – 17. März 1800; S. 168 – 24. März 1800; S. 173 – 2. April 1800; S. 176 – 5. April 1800; S. 190 – 17. April 1800 und 21. April 1800.

¹⁰² Als neun durchmarschierende Bataillone angekündigt werden, die jeweils einen Tag in der Stadt übernachten werden, wird Platzkommandant David durch ein Geschenk an seine Gemahlin im Wert von etwa dreieinhalb Louisdors, Platzmajor Détain von zwei und Sekretär Violier ein Louisdor zur Erleichterung der Stadt bei einem befürchteten neuen Kriegsausbruch zu gewinnen versucht. M 5, S. 143 – 5. März 1800.

Auch der Platzkommandant wird mit Geschenken bedacht. M 5, S. 168 – 24. März 1800, S. 179 – 9. April 1800.

¹⁰³ M 5, S. 197 – 28. April 1800.

¹⁰⁴ Erkenntlichkeiten, Dankbarkeiten, Belohnungen.

¹⁰⁵ M 5, S. 225 – 24. Mai 1800.

Wegen dieser zurückhaltenden Einstellung des Platzkommandanten fliessen im Sommer 1800 die Geschenke spärlich.¹⁰⁶ Aber kaum reist von Brigadechef Jalras ab, sprudelt die Quelle von Geschenken wieder.¹⁰⁷

Am 23. April 1801 gibt die Munizipalität dem Druck von Interimsdivisionschef Vedel nach und genehmigt ihm ein Tafelgeld von 25 Louisdors.¹⁰⁸ Platzkommandant Diakre will am 10. Juni 1801, dass ihm alle 14 Tage 150 Livres gegen einen förmlichen Bon bezahlt werden. Dies lehnt die Munizipalität ab, da sie keine Verpflichtung zu Geldleistungen akzeptiert. Sie ist lediglich bereit, ihm neben seiner Einquartierung oder den gehörigen Rationen «seine Gefälligkeiten von Zeit zu Zeit in freywilligem Masse zu erwiedern».¹⁰⁹ Wenn er seine freundschaftliche Ge- sinnung gegenüber der Stadt fortsetze, würden ihm für Etappe und Gratifikation 80 Franken pro 14 Tag genehmigt, womit Zürich ungefähr gleichviel gäbe, wie die Munizipalitäten von Basel, Bern, Solothurn und zum Teil Luzern den dortigen Platzkommandanten bezahlen.¹¹⁰ Sein Sekretär erhält nach bisheriger Übung 32 Franken Gratifikation im Monat, «sofern die Munizipalität mit seinem Benehmen weiters zufrieden zu sein Ursache findet».¹¹¹

Am 11. März 1802 weigert sich die Munizipalität, dem Brigadegeneral Guetard ein Tafelgeld von 30 Louisdors im Monat zu bezahlen, da sie schon die monatliche Gratifikation für den Platz- und den Kantonskommandanten allein übernommen habe, und dem General das Kommando über die ganze Strasse von Basel bis nach Graubünden unterstehe.¹¹² Die Verwaltungskammer schliesst sich dieser Ansicht an und ersucht das Departement des Innern um die Bewilligung, den Betrag be- zahlen zu dürfen.¹¹³

Als dieses abgelehnt wird, schreibt die Munizipalität an die Regierung,

«[...] dass sie entweder, wenn dergleichen Forderungen nicht in der Ordnung seyen, den möglichsten Schutz dagegen gewähren, oder wenn ihre Verwendung fruchtlos und die Sache unausweichlich sey, die Last nicht auf einzelnen Gemeinden liegen lassen werde.»¹¹⁴

Obwohl das Departement der inneren Angelegenheiten seinen Entscheid be- stätigt, ist die Mehrheit der Mitglieder der Munizipalität am 17. April 1802 bereit,

¹⁰⁶ M 6, S. 15 – 17. Juni 1800; S. 46 – 30. Juli 1800.

¹⁰⁷ Obergeneral Macdonald und Generalstabschef Dumas werden mit Geschenken empfangen.

M 6, S. 107 f. – 18. Oktober 1800; M 6, S. 110 – 23. Oktober 1800; S. 133 – 19. November 1800; S. 149 – 8. Dezember 1800; M 7, S. 18 – 26. Januar 1801; S. 35 – 28. Februar 1801; S. 48 – 19. März 1801; S. 63 – 9. April 1801.

¹⁰⁸ M 7, S. 78 – 23. April 1801 und S. 80 – 25. April 1801; S. 89 f. – 5. Mai 1801; S. 101 – 13. Mai 1801; S. 102 f. – 16. Mai 1801.

¹⁰⁹ M 7, S. 121 – 10. Juni 1801.

¹¹⁰ M 7, S. 123 – 17. Juni 1801.

¹¹¹ M 7, S. 126 – 25. Juni 1801.

¹¹² M 8, S. 55 – 11. März 1802.

¹¹³ M 8, S. 59 und 62 – 13. und 16. März 1802.

¹¹⁴ M 8, S. 68 f. – 1. April 1802.

dem General Guetard die erste Hälfte des monatlichen Tafelgeldes von zehn Louisdors zu bezahlen.¹¹⁵ Am 20. April 1802 bestätigt die Verwaltungskammer die ministerielle Weisung, das Tafelgeld zu sistieren.¹¹⁶ Zur Vermeidung anderer und weit grösserer Militärlasten beschliesst die Munizipalität am 11. Mai 1802, dem General trotzdem den Betrag auszurichten.¹¹⁷

Auf den Vorstoss der Munizipalität Basel kehrt auch der Minister am 24. Mai 1802 seinen Entscheid um. Nun werden Gratifikationen und Verpflegungsausgaben für Generäle und Kommandanten auf Rechnung des Kantons erbracht.¹¹⁸ Sie werden zwar weiterhin durch die Munizipalität geleistet, aber lediglich als Vorschuss und gegen Abrechnung mit der Verwaltungskammer. Damit sind zwar die Generäle befriedigt, aber für die Munizipalität haben diese Zahlungen aufgehört, als Anreize zur Senkung der Militärlasten in der Stadt zu dienen.

So verhandelt im Spätherbst 1802 zwar die Munizipalität mit den Platzkommandanten über dessen Tafelgeld, aber sie tut dies nun im Auftrag der Verwaltungskammer.¹¹⁹

Für die Pflege guter Beziehungen zur Generalität rücken für die Munizipalität wieder Naturalleistungen in den Vordergrund. So wird General Serras am 1. November 1802 ein Reitpferd geschenkt.¹²⁰

Als er am 13. November 1802 auch Kutschenpferde wünscht und Bürger Director Muralt an der Sihl zwei solche Tiere um den raisonablen Preis von 45 Louisdors anbietet, erwirbt die Munizipalität das kostbare Geschenk.

«[...] indessen ist derselbe [Bürger Director Muralt] zu ersuchen diese Pferde einstweilen noch zu behalten, bis ein schiklicher Zeitpunkt eintreffe wo die Munizipalität das Geschenk bey dem General mit Vortheil anbringen könne.»

Gleichentags reklamiert der Chef des Generalstabes, Dombrowski, das Pferd von Sensal Locher für sich. Dabei stützt er sich auf einen schriftlichen Befehl von Obergeneral Ney, dass ihm dieses Pferd geschenkt worden sei. Die Munizipalität muss deshalb den bisherigen Eigentümer mit 28 Louisdors entschädigen. Auch einem weiteren Ansuchen Dombrowskis um ein Gefährt kann sich die Munizipalität nicht entziehen, da er angekündigt hat, er werde nach seiner Hochzeitsreise zum Nachfolger der jetzigen Platzkommandanten bestimmt, könne diese Gefälligkeit der Stadt erwidern und werde es auch tun.¹²¹

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Zuwendungen an die Generäle und ihren Stab in den verschiedenen Städten geleistet und von jenen auch mit wenigen Ausnahmen entgegengenommen, ja gefordert wurden. Diese Zahlun-

¹¹⁵ M 8, S. 78 f und 81 f. – 14. und 17. April 1802.

¹¹⁶ M 8, S. 85 – 20. April 1802.

¹¹⁷ M 8, S. 87 und 94 – 26. April und 11. Mai 1802.

¹¹⁸ M 8, S. 123 – 31. Mai 1802.

¹¹⁹ M 9, S. 104, 109, 115 und 117 – 30. Oktober sowie 1., 4. und 5 November 1802.

¹²⁰ M 9, S. 107 – 1. November 1802.

¹²¹ M 9, S. 137 f. – 13. November 1802.

gen und Geschenke verlieren durch ihre Regelmässigkeit immer mehr den Charakter von Belohnungen für Entscheide zugunsten der Stadt oder, wenn man es unverblümter sagen will, von Bestechungen. Sie werden zunehmend als eine Zusatzbesoldung angesehen und als solche auch im Sommer 1802 von der Helvetischen Regierung akzeptiert.

Einquartierung von Offizieren bei Privaten und in Gasthäusern

Unbestritten am meisten schätzen fremde Generäle das vornehmste Haus der Stadt, die Krone, Nr. 670 und 671 Grosse Stadt, das heutige Haus zum Rechberg. Hier logieren sie fast alle, ob sie nun Schauenburg¹²², Nouvion¹²³, Masséna¹²⁴, Hotze¹²⁵, Korsakow¹²⁶, Moreau¹²⁷, Lecourbe¹²⁸ oder Macdonald¹²⁹ heissen.

Die Häuserrequisitionen für die höheren Offiziere konzentrieren sich entweder auf Gasthöfe, wobei hier vor allem ans «Schwert» zu denken ist oder auf die «guten» Häuser vornehmlich in der Gegend des Hirschengrabens in der Vorstadt der Grossen Stadt.¹³⁰ Zudem weist das Logementbüro diesen höheren und höchsten Offizieren weitere «Häuser mit einem guten Ruf» als Privatwohnung oder als Büro zu.¹³¹

Die Requisition von Häusern stellt für deren Bewohner eher eine Erleichterung als eine Belastung dar. Die Häuser sind nämlich nicht ständig durch Militärs belegt, können aber trotzdem nicht mit Einquartierungen belegt werden, obwohl die Besitzer grundsätzlich dazu verpflichtet und in der Lage wären. Als die Munizipalität al-

¹²² M 1, S. 97 – 27. Juni 1798.

¹²³ M 1, S. 153 – 22. August 1798.

¹²⁴ M 2, S. 76 – 12. Dezember 1798.

¹²⁵ M 4, S. 54 – 27. Juli 1799.

¹²⁶ M 4, S. 89 – 29. August 1799.

¹²⁷ M 5, S. 19 – 4. Dezember 1799.

¹²⁸ M 5, S. 33 – 10 Dezember 1799.

¹²⁹ M 6, S. 83 – 19. September 1800.

¹³⁰ Laut Liste vom 7. Januar 1799 sind neben der «Krone» requiriert: «Haus zum Garten» Nr. 25 Grosse Stadt (= GS) von B. Orell, «Schönenberg» Nr. 296 GS von Artilleriehauptmann Schinz, «Obmannamt» Nr. 380 GS von alt Obmann Füssli, «Limmatburg» Nr. 652 und 653 GS von alt Pfleger Schulthess, «Unterer Berg» Nr. 660 GS von Stadtlieutenant Schulthess, «Schienhut» Nr. 661 GS von Gerichtsherr Muralt, «Neue Berg» Nr. 662 GS von Direktor Meyer, «Unterberg» Nr. 663 GS von Madame Konnau, «Oberberg» Nr. 664 GS von Escher im Berg, «Berg» Nr. 665 GS von Bürgermeister Otten seliger Witwe, «Oberer Schönberg» Nr. 669 GS von alt Ratsherr Meyer, «Vorderer Wolfbach» Nr. 673 GS von alt Schulthess Reinhard, «Vorderer Florhof» Nr. 674 GS von alt Zunftmeister Conrad Ott, «Hinterer Florhof» Nr. 675 GS von alt Gerichtsherr Hess, «Lindengarten» Nr. 676 GS von alt Rittmeister Schulthess, «Lindenholz» Nr. 677 GS von Frau Zunftmeister Scheuchzer, «Graben» Nr. 682 GS von alt Zunftmeister Bürkli, «Hirschen» Nr. 308 Kleine Stadt (= KS) von Hauptmann Meyer, «Pelican» Nr. 312 KS von Krämer Gessner und «Regenbogen» 314 KS von alt Zunftmeister Füssli.

¹³¹ «Haus zum Rech» M 4, S. 96 – 6. Mai 1799; «Wellenberg» M 6, S. 87 – 24. September 1800; «Kreuzbühl» M 4, S. 103 – 8. Mai 1799; «Haus zum Licht» M 6, S. 108 – 18. Oktober 1800; «Gewundenes Schwert» M 5, S. 197 – 28. April 1800; «Schneggen» M 5, S. 197 – 28. April 1800; «Neuburg» M 7, S. 70 – 17. April 1801; «Konstanzerhaus» M 8, S. 148 – 22. Juni 1802; «Sonne» M 4, S. 94 – 4. Mai 1799.

lerdings im Dezember 1799 die Bewohner requirierter Häuser für die Bezahlung der Tafel von General Lecourbe zur Kasse bitten will, teilt die Quartieramtskommission mit, dass die Franzosen nur noch zwei Häuser – die «Krone» und den «unteren Berg» – in Requisition halten, sich diese Massnahme also erübrige.¹³²

Für Offiziere sind neben den Logements bei Privaten nur die Gasthöfe standesgemäß. Auch diese Unterbringungen erfolgen durch das Logementbüro, wobei sich dabei verschiedene Schwierigkeiten ergeben:

Ein Problem bildet beispielsweise die Abrechnung und die Bezahlung der Übernachtungen. So wird zuerst die Dauer der Unterbringung auf 24 Stunden beschränkt.¹³³ Dann werden die Kosten nur noch übernommen, wenn die Einquartierung im Gasthof vorher genehmigt wurde.¹³⁴ Schliesslich werden für Kost und Logis und für die Beheizung der Unterkünfte von Generälen, Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten fixe Preise festgelegt.¹³⁵

Die Wirte haben ferner ein grosses Interesse daran, weiterhin auch privat Zimmer zu vermieten. Also muss ihnen im Mai 1799 vorgeschrieben werden, sie hätten zwischen sieben und acht Uhr abends dem Logementbüro schriftlich einzugeben, wie viele freie Plätze noch verfügbar seien. Jeder sei ausserdem verpflichtet, mindestens ein Zimmer frei zu halten.¹³⁶

Eine letzte Schwierigkeit besteht darin, dass die Ställe der Gasthöfe oft durch Militärpferde belegt sind, weil die Zahl der übrigen Ställe dem grossen Bedürfnis nicht entspricht.

Einquartierungspraxis

Die Munizipalität bemüht sich, die Einquartierungslast möglichst gerecht zu verteilen. Das Resultat macht einen fairen Eindruck.¹³⁷

Schon vom Einmarsch der fränkischen Truppen im April 1798 an wird auf Anweisung des Regierungsstatthalters die «bedürftigere Classe von Bürgern» von Einquartierung verschont.¹³⁸ Aus den Entscheidungen der Munizipalität auf Anfragen an das Logementbüro und aus Beschwerden gegen dessen Praxis zeigt sich, dass sowohl auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten als auch auf eine möglichst gerechte Verteilung Rücksicht genommen wird. Eine Auswahl aus diesen Fällen belegt dies.¹³⁹

¹³² Akten zum Protokoll Nr. 909 und M 5, S. 55 f.- 27. Dezember 1799.

¹³³ M 1, S. 162 – 28. August 1798.

¹³⁴ M 1, S. 188 – 15. September 1798.

¹³⁵ M 6, S. 129 und 153 f. – 17. November und 15. Dezember 1800 sowie M 7, S. 9 f. – 13. Januar 1801.

¹³⁶ M 3, S. 108 – 11. Mai 1799.

¹³⁷ Anderer Ansicht ist Heinrich Heidegger, der anonym die Schrift mit dem Titel «Ideen über Einquartierung der Zürcherschen Bürgerschaft zur Beherzigung empfohlen» veröffentlichte und darin eine zu starke Belastung der weniger Begüterten und eine Schonung der Reichen anprangert.

¹³⁸ M 1, S. 6 – 28. April 1798.

¹³⁹ Abgewiesen wird das Ersuchen der in Zürich wohnenden holländischen Dame Konnau, gegen eine Auskaufsumme von 15 Louisdors von Einquartierungen befreit zu werden. M 1, S. 85 – 13. Juni 1798.

In Zeiten extremsten Drucks ist es der Munizipalität noch nicht einmal mehr möglich, auf sonst selbstverständliche Gründe¹⁴⁰ einzutreten.

Ausnahmen von der allgemeinen Einquartierungspflicht werden jedoch für die Inhaber von öffentlichen Ämtern gemacht.¹⁴¹ Am 17. November 1798 erlassen die

Kein Grund ist die Abwesenheit auf dem Lande von Frau Landvogt Zollerin und Bürger Keller in der Brunngasse oder von Bürger Schulthess beim Rech. M 1, S. 136 und 148 – 3. und 17. August 1798.

Die Sitte wohlhabender Bürger, den Herbst auf dem Lande zu verbringen, kann die Munizipalität zwar nicht untersagen, da ihr selbst ihr Präsident frönt. Sie achtet aber darauf, dass sich dies nicht zu Lasten der übrigen Bürger auswirkt. So nehmen die Bürger alt Ratsherr Salomon Escher und alt Bürgermeister Wyss ihren Offizier mit aufs Land und sorgen für die Verköstigung der ihnen zugewiesenen Soldaten. Die Bürgerin Jungfer Hirzlin bei der Harfen sorgt selbst dafür, dass die ihr zugewiesenen Soldaten einquartiert werden. Auch Frau alt Bürgermeister Landoltin und Bürger alt Schultheiss Landolt, die für drei Wochen auf ihr Landgut ziehen wollen, verbleiben bei ihren Einquartierungen von fünf und zwei Mann. M 1, S. 157, 181, 187 und 188 – 24. August, 10. und 15. September 1798.

Der Vorschlag des Regierungsstatthalters, alle Witwen von der Einquartierung zu befreien wird abgelehnt, weil nicht alle Witwen durchwegs arm sind, denken wir nur an Witwe Anna Werdmüller-Öri, Mitinhaberin der Seidenfabrik «Joh. Caspar Werdmüllers sel. Wittwe und Cramer» und Besitzerin der Krone, des heutigen Rechbergs. M 1, S. 116 – 14. Juli 1798.

Keine Befreiung erhält auch Bürger Schuldbott Werndl für eine Wäsche [= weil er einen Waschtag hat]. M 1, S. 188 – 15. September 1798.

Von einem der beiden Soldaten erleichtert werden Bürger Kramer Pfister in Neumarkt, der seine Mutter und zwei Kinder unterstützen muss, und Bürger Obmann Peter unterm Rüden, wegen Platzmangel. M 1, S. 115 f. und 130 – 14. und 27. Juli 1798.

Erleichtert werden die Bürger Nüschaner wegen gänzlicher Stockung seiner Buratfabrik [Burat = Stoff, der halb aus Florettseide, halb aus Wolle gewoben ist] und die Handwerker Bürger Büchsenschmid Michel und Zuckerbäcker Heinrich Peter wegen Mittellosigkeit. M 1, S. 242 – 29. Oktober 1798.

Frau Pfarrer Irmingerin und Jungfer Römerin vom blauen Fahn werden wegen ihres Alters und ihrer traurigen psychischen Lage nur noch im Notfall mit einem Mann Einquartierung belegt. M 2, S. 33 – 16. November 1798.

Alt Statthalter Hirzel beim Licht wird vom Platzkommandanten befreit, da sein Haus schwer gelitten hat und seine schwerkranken Schwester keine Ruhe findet. M 5, S. 58 – 30. Dezember 1799.

Wegen der Hochzeit seiner Tochter wird dem Bürger Stubenverwalter Schmid auf der Meisen die Einquartierung von Montag bis Mittwoch abgenommen. M 1, S. 239 – 26. Oktober 1798.

¹⁴⁰ So wird Bürger Büchsenschmid Michel jun. ein Mann Einquartierung mehr gegeben, obwohl seine Frau krank ist, weil bei der Einquartierung der Helvetischen Legion keine Ausnahme gemacht werden darf. Er soll allerdings nach deren Abzug befreit werden, wenn die Frau noch krank ist. M 3, S. 7 – 7. März 1799.

Kantonssuppleant Beer und Bürgerin Koller werden nicht von der Logierung eines vierten Soldaten befreit, weil der Einquartierungsdruck so ungeheuer stark ist, dass selbst Erwerbslose zwei Soldaten aufnehmen müssen. M 3, S. 82 – 27. April 1799.

¹⁴¹ Bürger Agent Köchli wird der bei ihm einquartierte Mann abgenommen, weil er für seine Amtstätigkeit ein Zimmer braucht. M 1, S. 136 – 3. August 1798.

Die acht Hausschulmeister werden über den Winter von der Einquartierung befreit. M 2, S. 48 – 24. November 1798.

Dem Helvetischen Finanzminister, Bürger Finsler, der seinen Haushalt in die Hauptstadt nach Luzern verlegt, wird sein Haushalt von Einquartierungen und Requisitionen freigehalten. M 2, S. 20 – 9. November 1798.

Kantonsrichter Wegmann kann als Pfleger von St. Jakob der Gemeinde Aussersihl aus der Amtskasse einen Geldbetrag bezahlen, um von persönlicher Einquartierung befreit zu werden. M 3, S. 8 – 7. März 1799.

Auch Pfleger Däniker von der Spanweid darf die dem Amt auferlegten proportionalen Einquartierungen in Zukunft direkt ins Pfrundhaus aufnehmen, hier verpflegen und den bis dahin verbrauchten Saum [1 Saum = 165 Liter] Wein in die Amtsrechnung aufnehmen. M 3, S. 119 – 20. Mai 1799.

gesetzgebenden Räte jedoch das folgende lapidare Gesetz,¹⁴² das keine Ausnahmen mehr zulassen will:

«Die gesetzgebenden Räthe verordnen zu erklären, dass das Gesetz niemand von der Einquartierung von Truppen ausnehme.»

Deshalb wird sogar das Gesuch zur Befreiung der Post von der Einquartierung abgelehnt¹⁴³ – später wird es sich allerdings zeigen, dass dieser Entscheid keinen Sinn macht. Als die Mitglieder der Verwaltungskammer mit einem Zirkular benachrichtigt werden, dass man ihnen kraft dieses Gesetzes einen Mann zur Einquartierung geben werde,¹⁴⁴ protestieren sie erfolgreich beim Helvetischen Direktorium, welches sie auch umgehend wieder von dieser Last befreit.¹⁴⁵ Das Gesetz, wonach «niemand» von Einquartierungen ausgenommen sei, ist also schon Ende Januar 1799 durchlöchert und somit hinfällig.

Einquartierungen in öffentlichen Gebäuden

Neben den privaten Unterbringungen der Truppen bei Bürgern versucht die Munizipalität vom ersten Tag an, einen Teil der Mannschaften in Kirchen, Lagerhäusern und Zunfthäusern öffentlich unterzubringen. Am günstigsten erweisen sich dabei die Zunfthäuser, weil sie in den Personen der Stubenverwalter eigenes Personal besitzen. Die Munizipalität erarbeitet deshalb im Oktober 1798 ein Reglement, das den Verwaltern Anweisungen über die zu leistende Verpflegung mit Suppe, Fleisch, Gemüse und Wein sowie der Lieferungen von Holz zur Heizung und Beleuchtung gibt.¹⁴⁶

Da diese durch diese Einquartierungen aber stark belastet werden, hat das Projekt zum Bau einer Kaserne oberste Priorität.¹⁴⁷ Ausgewählt wird das «Grosse Magazin im Thalacker», das bisher als Lagerhaus für Salz- und Korn benutzt wurde.

¹⁴² «Gesetzliche Aufhebung aller Befreiungen von der Einquartierung», ASHR 3, Nr. 91, S. 580 f. – 17. November 1798.

¹⁴³ M 2, S. 64 – 4. Dezember 1798.

¹⁴⁴ Akten zum Protokoll Nr. 37 und M 2, S. 130 – 18. Januar 1799.

¹⁴⁵ Akten zum Protokoll Nr. 51 und M 2, S. 143 – 28. Januar 1799.

¹⁴⁶ Akten zum Protokoll Nr. 808 und M 1, S. 231 – 20. Oktober 1798.

¹⁴⁷ Als erstes Objekt wird das Magazin auf dem Sihlwiesli ins Auge gefasst. Für dieses Gebäude spricht vor allem seine Lage am Rande der Stadt, mitten im «Industriegebiet» am Sihlkanal. Dieser Plan wird aber fallen gelassen, da

- kein Brunnen in der Nähe ist,
- der Zugang unbequem ist und zwei Stege gebaut werden müssten,
- Latrinen nur mit Schwierigkeiten anzubringen wären,
- bei Ankunft des aus dem Sihlwald geflößten Holzes der hintere Teil angefüllt ist und der schmale Weg zum Teil unter Wasser und im Frühling voll Schlamm ist,
- der untere Teil des Gebäudes feucht ist und
- der Raum nur 600 Personen fasst. Akten zum Protokoll Nr. 498 und M 1, S. 96 f. – 26. Juni 1798.

Nach diversen Unterredungen mit der Verwaltungskammer und dem Helvetischen Direktorium kann Werkmeister Stadler ein Umbaukonzept vorlegen, ausgerichtet auf eine Kapazität von 1600 Mann, mit der Möglichkeit eines Ausbaus in zwei bis drei Jahren auf 2000 Mann. Das «Zeughaus in Gassen» soll für die Kavallerie ausgebaut werden.¹⁴⁸ Am 4. September wird dieses Vorhaben durch das Helvetische Direktorium¹⁴⁹ und am 8. September 1798 durch die Munizipalität genehmigt.¹⁵⁰

Zwar erklärt das Helvetische Direktorium am 5. Oktober 1798 den Kasernenbau zu einer Nationalsache. Trotzdem muss die Stadt aber die Baukosten vorschissen. Mit Genehmigung des Finanzministers nimmt sie beim Kaufmännischen Fonds ein Darlehen auf gegen 2,25 % Zins auf 6 Monate und Hinterlegung von Wertschriften im eineinhalbfachen Betrag.¹⁵¹

Am 16. November 1798 wird der Umbau des Magazins durch den Obergeneral, den Platzkommandanten und die Kasernenbaukommission abgenommen. Eine Woche später besichtigen auch Regierungskommissär Mehlem, der Regierungsstatthalter, der Unterstatthalter, der Präsident und einige Mitglieder der Verwaltungskammer zu deren vollen Zufriedenheit die neue Kaserne.¹⁵² Über deren Einrichtung existieren genaue Aufstellungen, die von Betten, Strohsäcken und Matratzen bis zu «Fleischhäggen» und Schubkarren alles aufführen.¹⁵³

Obwohl der neue Bau für etwa 1500 Mann angelegt ist, gibt es dafür keine sachliche Kapazitätsangabe: Es hängt jeweils von der Einschätzung der Platzkommandanten ab, wie viele Soldaten dort untergebracht werden. Die Anlage bietet Raum für 960 Franzosen oder 2000 Österreicher oder 3000 Russen.¹⁵⁴

Die Kaserne ist zwar eine Nationalsache, das Helvetische Direktorium überträgt aber die Aufsicht der Munizipalität der Gemeinde.¹⁵⁵ Diese stellt den Kasernier oder Kaserneninspektor an, vorübergehend wird zudem ein «Souskasernier» beschäftigt. Die Munizipalität erarbeitet deren Instruktionen, wobei sie insbesondere zwei Bürgen stellen müssen.¹⁵⁶

Die Besoldung des Kaserniers beträgt neben der freien Wohnung 18 Louisdors, später 24 Louisdors und wird vom Staat übernommen.¹⁵⁷

Die für den Bau der Kaserne bestellte Kommission der Munizipalität wird unter dem Namen «Kasernenkommission» beibehalten.

Durch den Krieg ändert deren Organisation nicht, nur die der Belegung der Kaserne mit französischen und schweizerischen, österreichischen und russischen Trup-

¹⁴⁸ Missiven 1, S. 44 f. – 6. August 1798.

¹⁴⁹ M 1, S. 172 – 4. September 1798.

¹⁵⁰ M 1, S. 170 f. – 8. September 1798.

¹⁵¹ M 1, S. 219, S. 222 f., S. 224 f. 226 und 227 – 9., 12., 13., 16. und 17. Oktober 1798.

¹⁵² M 2, S. 43 – 22. November 1798.

¹⁵³ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 989 A und B – 1798.

¹⁵⁴ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 41 – Januar 1800.

¹⁵⁵ Beschluss des Helvetischen Direktoriums vom 15. Dezember 1798; Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 212, 27. März 1799.

¹⁵⁶ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 868, 1798.

¹⁵⁷ M 2, S. 91 – 20. Dezember 1798; M 3, S. 19 – 15. März 1799.

pen. Die Stadtverwaltung, wie sich die Munizipalität zur Zeit der österreichisch-russischen Besetzung nennt, strafft im Juli 1799 die Organisation. Nun werden die Kasernenkommission, eine «Kommission zur Einquartierung der Truppen auf den Zünften» und die Landgüterkommission zur Quartieramtskommission zusammengefasst.¹⁵⁸

Auch beim Unterhalt, der Reparatur, der Ausrüstung und Versorgung der Kaserne ergeben sich Probleme. Die verschiedenen zivilen und militärischen Stellen versuchen, sich gegenseitig die Pflichten und die Verantwortung zuzuschieben. Ein Grund mag darin liegen, dass das Hauptinteresse an der Kaserne bei der Stadt liegt, da damit die Einwohner von einem grossen Teil der Einquartierungen verschont bleiben, dass aber die Finanzierung dieser militärischen Einrichtung durch den Staat zu erfolgen hat, für welchen die Kaserne keine hohe Priorität hat.

Weitere Militärbedürfnisse

Einrichtungen für Verletzte und Kranke

Über die Zahl der Verletzten und Kranken, die in Zürich gepflegt und abtransportiert, versterben und begraben werden, existieren keine verlässlichen Angaben,¹⁵⁹ sie müssen aber beträchtlich gewesen sein.

Schon am 26. April 1798 wird den französischen Truppen zur Behandlung von verletzten und kranken Militärs im Zuchthaus ein Lazarett eingerichtet. Es wird kurz darauf einer fränkischen Verwaltung übergeben.¹⁶⁰

Bis März 1799 sind die Besorgungen des Lazarettes keinem speziellen Mitglied übertragen worden. Dann bildet sich die Gewohnheit heraus, Bürger Werdmüller mit diesen Aufgaben zu beauftragen. Anfänglich führt er die Verhandlungen darüber, welche Häuser sich am ehesten zu solchen Einrichtungen eignen¹⁶¹. Dann

¹⁵⁸ M 4, S. 19 f. – 1. Juli 1799.

¹⁵⁹ Regierungsstatthalter Pfenninger lässt die Mitteilung von Brigadegeneral Rheinwald publizieren, wonach die Franzosen am 4. September 1799 den Russen in Zürich bei einem Angriff mindestens Verluste von 4000 Toten, 5000 Gefangenen und 2000 Verwundeten zufügen konnten. «Gesetze während der Revolution» 2, Nr. 173 – 29. September 1799.

Ob dieser Bericht so stimmt, lässt sich nicht beurteilen. Trotzdem kann er als Hinweis auf die Grössenordnung der Verluste dienen, was für diese Untersuchung genügen kann. Genauere Angaben könnten etwa aus Soldlisten in den Archiven der beteiligten Armeen eruiert werden.

¹⁶⁰ Entlassung der Ärzte am 10. Mai 1798 und Übernahme der Polizeidirektion im Lazarett am 7. Juni 1798.

¹⁶¹ M 3, S. 35 – 29. März 1799.

sorgt er für die Abwarte im Spital¹⁶² oder zusammen mit den Bürgern Ochsner und Werkmeister Stadler für die Einrichtung der Predigerkirche als Lazarett.¹⁶³

Später folgt der Beschluss, dass das Logementbüro keinerlei verwundete Offiziere oder Soldaten mehr logieren soll. Bürger Werdmüller soll diese direkt dem Lazarett zuweisen.¹⁶⁴ Als sich im Sommer 1799 die fränkischen Truppen aus Zürich zurückziehen und die österreichischen Truppen noch nicht installiert haben, übernimmt er auch formell die Zuständigkeit für die Lazarett.¹⁶⁵ Am 1. Juli 1799 wird die Aufsicht über die Militärspitäler dem Quartieramt zugewiesen.

Das von der gesetzlichen Munizipalität errichtete Quartieramt beauftragt Bürger Bodmer mit der Aufsicht über die Militärhospitäler.¹⁶⁶

Bis zum Ausbruch des 2. Koalitionskriegs Ende 1798 reichen die Kapazitäten des Lazaretts im Zuchthaus aus. Am 15. März 1799 muss dem Lazarett auch die benachbarte Waisenhauskirche überlassen werden. Der Gottesdienstraum wird nun provisorisch in die Schulstube des Waisenhauses verlegt.¹⁶⁷ Am 27. Mai 1799 wird für Helvetische Verwundete ein Zwischenlazarett auf dem «Widder» eingerichtet.¹⁶⁸

Mit dem Einmarsch der österreichischen Truppen werden am 5. Juni 1799 auch noch die Predigerkirche¹⁶⁹ und das Wettingerhaus zum Lazarett umfunktioniert.

Den Militärs, die an Ruhr erkrankt sind, überlässt die Stadt im Sommer 1799 die Wohnung des Gassenbesetzmeister beim Hottingerpörtli, weil das Haus fliessendes Wasser hat und isoliert ist.¹⁷⁰

Durch die Rückeroberung der Stadt durch fränkische Truppen nimmt die Zahl der Verletzten enorm zu, so dass die «Officiers de santé» im fränkischen Lazarett auf eine dringende Gefahr für die Gesundheit in der Stadt aufmerksam machen. Zur Entlastung der Lazarett wird ein Teil der Verletzten nach Baden und Brugg transportiert, wozu der Regierungsstatthalter am 27. September 1799 alle Schiffe requirierte.¹⁷¹ Bis zum 19. Oktober sind vier Schiffe mit diesen Transporten beschäftigt.¹⁷² Am 10. November 1799 werden zwei Schiffe ausser Dienst genommen. Den zwei übrigen kürzt man wegen der zurückgehenden Nachfrage an Verwundetentransporten der Lohn um die Hälfte.¹⁷³

¹⁶² M 3, S. 38 f. – 30. März 1799.

¹⁶³ M 3, S. 61 – 15. April 1799.

¹⁶⁴ M 3, S. 104 – 9. Mai 1799.

¹⁶⁵ Seine Dienste bei der Führung des Militärsitals werden am 18. Juni 1799 durch das Militärdepartement der Interimsregierung und durch ein Schreiben von Erzherzog Karl verdankt.

¹⁶⁶ M 5, S. 18 und 31 – 2. und 9. Dezember 1799.

¹⁶⁷ M 3, S. 18 – 15. März 1799.

¹⁶⁸ M 3, S. 131 – 27. Mai 1799.

¹⁶⁹ M 3, S. 150 – 5 Juni 1799.

¹⁷⁰ Akten zum Protokoll Nr. 548 und M 4, S. 100 – 7. September 1799.

¹⁷¹ M 4, S. 119 – 27. September 1799.

¹⁷² Rechnung der Munizipalität vom 20. Juni bis zum 24. November 1799, S. 44.

¹⁷³ M 4, S. 199 – 10. November 1799.

Am 28. September 1799 bittet Spitalmeister Brunner um Hilfe. Im Lazarett in der Predigerkirche, das vom Spital unterhalten werde, sei die Zahl der Elenden und Hilfsbedürftigen schon auf 150 angewachsen, obwohl dem Spital dazu Mittel und Personal fehlten.¹⁷⁴ Generalkommissär Favier werden am folgenden Tag für die Unterbringung von etwa 800 Blessierten die ans Ötenbach stossenden Kornhaus-schüttenen übergeben.¹⁷⁵ Da verletzte französische, russische oder kaiserliche Offiziere auch bei Bürgern logieren, lässt Obergeneral Masséna auch ein Verzeichnis in Zirkulation setzen, in welches deren Namen und Regiment einzutragen seien.¹⁷⁶

Bis Ende Jahr normalisiert sich die Situation wieder. Aber erst am 4. Februar 1802 wird das Militärhospital geschlossen und durch eine reduzierte Einrichtung für 30 Patienten ersetzt.¹⁷⁷

Durch den Abzug der fränkischen Truppen im Sommer 1802 scheint sich sogar ein Lazarett zu erübrigen. Da aber gleich darauf der Aufstand gegen die Helveti-sche Zentralregierung ausbricht, die sogenannte Insurrektion der Tagsatzungskan-tone, muss der «Widder» erneut als Militärsipital hergerichtet werden.¹⁷⁸

Militärfriedhöfe

Als Militärfriedhof wird anfänglich der Friedhof bei der St. Leonhardskirche vor der Niederdorfporte eingerichtet. Als dieser nicht mehr ausreicht,¹⁷⁹ muss die Munici-palität auf Kosten des Kantons einen neuen Begräbnisplatz beim Giesshütten-bollwerk im Schanzengraben eröffnen.¹⁸⁰

Am 1. März 1803 beschwert sich jedoch der Kirchenrat von St. Peter, dass fränki-sches Militär schon mehrere Male unrechtmässig den St. Anna-Friedhof benutzt habe. Der Platzkommandant lehnt es aber ab, wieder den Platz in den Fortifikationen zu benutzen. Deshalb wird dem Militär der Friedhof beim Zivilspital zugewiesen.¹⁸¹

Am 5. November 1799 wird Totengräber Ulrich bei der Munizipalität vorstellig, weil er für die Beerdigung von etwa 500 Toten aus dem Militärlazarett immer noch nicht bezahlt worden ist und sogar den Arbeitern Geld vorgeschoßsen habe. Er erhält ein Empfehlungsschreiben an Ökonom Hardy und drei Louisdors aus der Quästoriatskasse.¹⁸² Vom 5. Juni 1800 liegt seine detaillierte Abrechnung über die Kosten und Toten vom 26. September 1799 bis zum 6. März 1800 vor. Demnach hat er in den ersten vier Tagen 370 Mann begraben und im Oktober 1799 weitere 244.¹⁸³

¹⁷⁴ Akten zum Protokoll Nr. 581 und M 4, S. 120 f. – 28. September 1799.

¹⁷⁵ Akten zum Protokoll Nr. 582 und M 4, S. 124 – 29. September 1799.

¹⁷⁶ Akten zum Protokoll Nr. 584 A und 585 sowie M 4, S. 127 – 29. September 1799.

¹⁷⁷ M 8, S. 30 – 4. Februar 1802.

¹⁷⁸ M 9, S. 81 – 5. Oktober 1802.

¹⁷⁹ M 3, S. 39 – 30. März 1799.

¹⁸⁰ M 3, S. 50 – 8. April 1799.

¹⁸¹ M 10, S. 55 und 60 – 10. und 12. März 1803.

¹⁸² M 4, S. 190 – 5. November 1799.

¹⁸³ K II 147.1 Nr. 153 – 5. Juni 1800.

Sorgen bereitet immer wieder die Nachricht, dass die Toten aus dem Militärlazarett unsorgfältig begraben würden, wodurch bei der Rückkehr von wärmerem Wetter Seuchen ausbrechen könnten. Also wird Bürger Füssli von der Polizeikommission am 4. Januar 1800 beauftragt, mit dem Ökonomen und Oberchirurgus des Lazaretts die Angelegenheit zu bereden und sich bei dieser Gelegenheit auch für die noch nicht bezahlten Totengräber und Infirmiers zu verwenden.¹⁸⁴

Weil sich auch die Bewohner des Sihlhofes über das nachlässige Begraben und die Anhäufung von Toten im dortigen Militärfriedhof beschweren, bittet die Munizipalität den Ökonomen Robert am 1. Februar 1800 erneut um erhöhte Sorgfalt. Zudem soll die Polizeikommission mit Fortifikationsdirektor Fries einen anderen schicklichen Platz für die Begräbnisse ausserhalb der Stadt suchen.¹⁸⁵

Die Kommission kann am 17. April 1800 von einem Augenschein beim Militärfriedhof in den Fortifikation bei dem Giesshüttenbollwerk mitteilen, dass die Beerdigung der Toten sorgfältig gemacht werde und das Terrain gehörig menagiert und noch lange hinreichend gross sei. Bürger Fortifikationsinspektor Fries wird ersucht, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob das Begraben mit der nötigen Sorgfalt fortgesetzt werde, und Bürger Bauverwalter Escher solle für den Notfall Kalk bereithalten.¹⁸⁶

Weil der Boden zu hart ist, scheinen die Gräber für die Toten aus dem fränkischen Lazarett nicht mehr tief genug gegraben zu werden. Deshalb soll die Polizeikommission am 20. Dezember 1800 den Ökonomen Hardy auffordern, dass die diesfälligen Militärgesetze genau beachtet werden.¹⁸⁷

Versorgung von Kriegsgefangenen

Die Munizipalität von Zürich muss zweimal grössere Mengen von österreichischen Kriegsgefangenen aufnehmen: im Frühling 1799 und im Frühsommer 1800.

Am 12. März 1799 wird die Munizipalität über den aufgetretenen Engpass vom Vortag informiert, als 1500 österreichische Kriegsgefangene einquartiert werden sollten, die Nebenkasernen aber nur für 500 Mann Platz boten. Deshalb wird das nötige Lager in der Kaserne errichtet.¹⁸⁸ Als der Bürger Bodmer, der für diese Gefangenen zuständig ist, mit dem Kommando über die Gefangeneneskorte beauftragt wird, bittet die Munizipalität sein Bruder, die Nebenkasernen, die Fraumünsterkirche und ihre Kreuzgänge sowie das Erdgeschoss der Kaserne mit dem für die Einquartierung nötigen Stroh zu versehen.¹⁸⁹

Die österreichischen Offiziere müssen wegen ihrem möglichen «schädlichen Einfluss auf die Bürger»¹⁹⁰ an einem gemeinschaftlichen Ort logiert werden. Dazu

¹⁸⁴ M 5, S. 62 – 4. Januar 1800.

¹⁸⁵ M 5, S. 99 und 102 – 1. und 5. Februar 1800.

¹⁸⁶ M 5, S. 180 f. – 17. April 1800.

¹⁸⁷ M 6, S. 157 – 20. Dezember 1800.

¹⁸⁸ M 3, S. 13 f. – 12. März 1799.

¹⁸⁹ M 3, S. 32 f. – 27. März 1799.

¹⁹⁰ M 3, S. 27 – 20. März 1799.

findet sich kein anderer Ort als die Wirtshäuser. Der Regierungsstatthalter spricht für die Bezahlung beim Direktorium vor, damit die Kosten von den Franken übernommen werden mögen.¹⁹¹ Erst auf die Beschwerde der Wirte, dass sie mehr als 40 österreichische Offiziere beherbergten, genehmigt der Platzkommandant, diese in dringenden Fällen privat zu logieren.¹⁹²

Von Mai 1800 an treffen wiederum gefangene Österreicher ein.¹⁹³ Um sie in der Kaserne unterzubringen, müssen die Garnisonstruppen privat logiert werden.¹⁹⁴ Den Höhepunkt von Gefangenendurchmärschen kündigt die Verwaltungskammer am 30. Juni 1800 an. Sie teilt mit, dass in drei Tagen etwa 3000 Gefangene mit einer Eskorte von etwa 700 Mann eintreffen würden.¹⁹⁵ Die damit auftretenden Probleme scheint die Stadt jedoch ohne nennenswerte Zwischenfälle gelöst zu haben.

Militärgefängnisse

Der fränkische Kommissär Gladys teilt der Verwaltungskammer am 14. Mai 1798 mit, dass die Arrestanten nicht mehr im Militärspital verwahrt werden könnten und er ein Militärgefängnis für 100 Personen braucht. Also werden ihm der Wellenberg und der Neuthurm angeboten.¹⁹⁶ Im September 1798 wird eine «Salle de discipline» für die Unteroffiziere im Zunfthaus zum Kämbel eingerichtet.¹⁹⁷

Im Oktober 1799 braucht auch die «Helvetische Legion» ein Gefängnis. Dazu werden für die Soldaten die Kasematten¹⁹⁸ eingerichtet. Offiziere scheinen auf dem Rathaus gefangen gehalten worden zu sein.¹⁹⁹

Requisitionen

Lieferungen

Am 26. April 1798 beschliessen der Grosse Rat und der Senat das Dekret betreffend die Beschaffung und Verrechnung von Requisitionen für die französische Armee. Als Forderung wird angenommen und behandelt, was die Kantone für die

¹⁹¹ Akten zum Protokoll Nr. 185 und M 3, S. 18 f. – 15. März 1799.

¹⁹² M 3, S. 28 – 23. März 1799.

¹⁹³ M 5, S. 210 – 7. Mai 1800.

¹⁹⁴ M 5, S. 211 – 8. Mai 1800.

¹⁹⁵ M 6, S. 21 – 30. Juni 1800.

¹⁹⁶ VK 1, S. 114 f. und M 1, S. 32 – 14. Mai 1798 sowie Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 417 – 16. Mai 1798.

¹⁹⁷ M 1, S. 201 – 23. September 1798.

¹⁹⁸ Bunker in den Festungsanlagen.

¹⁹⁹ M 4, S. 165, 172 und 177 – 16., 19. und 23. Oktober 1799; M 5, S. 45 – 23. 10. 1799.

fränkische Armee in der Schweiz leisten, wenn diese Requisition von den dazu zuständigen Offizieren quittiert wird.²⁰

Eigentlich wäre also die Munizipalität nicht für Requisitionen zuständig. Sie beschliesst auch am 21. Mai 1798, dass sie alle Requisitionsforderungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Logement stehen, künftig ans Kommissariat weiterleiten werde.²¹ Es wäre aber illusorisch zu glauben, dass der Kantonskommissär alle von ihm geforderten Waren hätte beschaffen können. Vielmehr muss er sich oft darauf beschränken, die Lasten auf verschiedene Gemeinden zu verteilen. Dabei stellt sich das Problem unzureichender Kommunikations- und Transportmöglichkeiten, weshalb verständlicherweise in grösseren Ortschaften und entlang der Strassen, die das Militär benutzt hat, viel häufiger requirierte werden als in abgelegenen kleinen Weilern im Oberland.

Ursache dafür sind auch die kurzen Fristen, innert welchen geliefert werden muss. Die Offiziere und Requisitionäre drohen häufig mit militärischer Exekution, wenn sie neue Requisitionen ankündigen. Es ist nicht zu zweifeln, dass sie die Gewalt auch anwenden würden. Opfer dieser Drohungen sind entweder die Mitglieder der Munizipalität, die persönlich für eine Lieferung haften sollen,²² oder die Stadt, die notfalls der Armee zur Plünderung freigegeben werden soll. Die Munizipalität wehrt sich jeweils mit Beschwerden an deren Vorgesetzte oder mit systematischen Verzögerungen der Lieferungen.

Obwohl die Armeen eine grosse Zahl von Militärhandwerkern in ihrem Tross mitführen, werden häufig Fachleute gebraucht.²³

So benötigen die verschiedenen Truppen

- Schneider²⁴ für die Ergänzung von Kleidung für die Truppen,
- Tischler²⁵ für Gestelle in Lagern, wie dem Magazin im Helmhaus,
- Tischler oder Zimmerleute²⁶ für 500 Kisten zum Transport von Zwieback,
- Handwerker²⁷ für den Bau der fränkischen Feldbäckerei und
- Bäcker²⁸ für deren Betrieb,

²⁰ «Decret betreffend die Beschaffung und Verrechnung von Requisitionen für die französische Armee», ASHR 1, Nr. 46, S. 738 – 26. April 1798.

²¹ M 1, S. 45 – 21. Mai 1798.

²² Eine Delegation der Mitglieder der Munizipalität, Bürkli und Landolt, beklagt sich beim Regierungsstatthalter, dass durch fränkische Stellen dauernd persönliche Haftung der Mitglieder der Munizipalität drohe und dass sie entweder eine Sicherheit dagegen wollten oder demissionieren würden. M 4, S. 123 – 28. September 1799.

²³ Interessant ist hier ein Verzeichnis der sich hier befindlichen oder im Militärdienst stehenden Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Schlosser und Schmieden, die sich für eine grössere Arbeit mit ihrem Gesinde, ihren Schiffen und ihrem Geschirr bereithalten sollen. Akten zum Protokoll Nr. 333 und M 3, S. 106 – 10. Mai 1799.

²⁴ M 6, S. 127 – 17. August 1798.

²⁵ Hier erfolgt die Bezahlung der Bürger Fries und Nabholz erst nach langer Zeit, weshalb das Gesuch dazu immer wieder in den Protokollen auftaucht, erstmals: M 2, S. 74 – 11. Dezember 1798.

²⁶ M 5, S. 161 – 20. März 1800.

²⁷ M 3, S. 125 und 128 – 23. und 25 Mai 1799.

²⁸ M 3, S. 126 f. und 129 f – 24. und 26. Mai 1799.

- Küfer,²⁰⁹ um Pulverfässchen zu binden, und
- Schmiede und Wagner²¹⁰.

Ein sehr aufwendiges Vorhaben der fränkischen Generalität zwischen Anfang April und Ende Mai 1799 ist die Erstellung der Festungsanlagen von der Limmat über die Anhöhen am Zürichberg bis an den See, um eine Verteidigungsline vor die eigentlichen Schanzen zu legen.²¹¹

Allerdings erklärt die Verwaltungskammer schon am folgenden Tag, dass diese rein militärische Angelegenheit eine Staatssache ist.²¹² Deshalb werden unter der Leitung des französischen Artilleriegenerals Andreossi²¹³ Truppen zu den Arbeiten beiziezogen. Die einzelnen Gemeinden müssen Arbeiter stellen.²¹⁴

Von der Stadt werden täglich, auch Samstag und Sonntag,²¹⁵ 50 – 60 Arbeiter²¹⁶ für die Schanzarbeiten gefordert, denen die Stadt aus dem Wachtfonds eine Lohnzulage von 24 Schilling genehmigt.²¹⁷

Eine weitere grössere militärische Baumassnahme, zu der die Stadt zugezogen wird, ist die Reparatur der Strasse nach Baden im Januar und Februar 1800. Zwar sieht das Gesetz vor, dass weiterhin die Gemeinden für den Unterhalt der Strassen zuständig sind. Da der Befehl jedoch vom französischen Militär ausgeht, wird das Gesetz ausser Kraft gesetzt. Deshalb muss auch die Stadt 47 Arbeiter stellen.²¹⁸

Für die Schanzarbeiten im Riedtli und später den Bau der Brücke bei Dietikon werden auch Werkzeuge, vor allem «Fuhrbänken»²¹⁹ und Äxte gefordert.²²⁰

Die Menge an Kriegsmaterial und Lebensmittel zwingt die Truppen dazu, verschiedene Gebäude als Lagerhäuser zu beschlagnahmen. Vorübergehend oder dauernd sind so das «Magazin im Thalacker», das «Helmhaus», die Fraumünsterkirche, das «Salzmagazin im Sihlwiesli», der «Militärschopf», der «Stiftschopf», das «Obmannamt», der «Schopf im Selnau», der «Sandschopf», der «Schiffsschopf», der «Spitzschopf», die französische Kirche, die Trotte des Fraumünsteramtes, die Vorlaube im Rathaus, das Magazin im «Wettingerhaus», der «Zehntenschopf im Kräuel» oder das «Magazin beim Egli» in Requisition.

²⁰⁹ M 3, S. 135 – 28. Mai 1799.

²¹⁰ M 3, S. 147 – 2. Juni 1799.

²¹¹ M 3, S. 39 – 30. März 1799.

²¹² M 3, S. 40 – 31. März 1799.

²¹³ M 3, S. 40 – 1. April 1799.

²¹⁴ Die Aufsicht über die Arbeiten wird vorerst von Schanzendirektor Fries ausgeübt, dieser wird jedoch am 5. April suspendiert und (pro forma) durch alt Artilleriecapitain Hess ersetzt. M 3, S. 46 – 5. April 1799.

Die Kontrolle wird durch Inspektor Breitinger durchgeführt. M 3, S. 89 – 3. Mai 1799.

²¹⁵ M 3, S. 76 f. – 25. April 1799.

²¹⁶ M 3, S. 42 f. – 2. April 1799.

²¹⁷ M 3, S. 79 – 26. April 1799.

²¹⁸ M 5, S. 91, 93 f., 95 und 101 – 25., 27. und 29. Januar und 3. Februar 1800.

²¹⁹ Kasten von Lastwagen, in welchem der Fuhrmann Geräte unterbringt.

²²⁰ M 3, S. 89 und 101 sowie M 4, S. 156 – 3. und 8. Mai 1799 sowie 10. Oktober 1799.

Zudem benötigen die Militärhandwerker verschiedenste Werkstätten, Öfen, Schlachthäuser usw. und die Administrationen der Armeen brauchen Büros.

Nach dem Wiedereinmarsch der Franzosen im September 1799 werden die grössten Requisitionsforderungen gestellt. So muss die Stadt am 26. September 1799 zur Erfrischung der Truppen 80'000 Rationen Brot und 20'000 Pinten Wein liefern.²¹ Am folgenden Tag meldet Bürger Kantonskommissär Escher die Requisitionsforderung von 10'000 Bouteilles Branntwein oder 400 Ochsen. Da sich die Verwaltungskammer noch nicht wieder gebildet hat, kann die Munizipalität diese Forderung nicht an diese Stelle adressieren.²²

Deswegen beauftragt die Munizipalität am 28. September 1799 eine Kommission²³ mit der Abklärung, was die Stadt überhaupt liefern kann. Diese organisiert, dass Metzger Nägeli sukzessiv innert 14 Tagen die 100 Ochsen von 500 Pfund zu 75 Gulden, und dass der Förster im Adlisberg 100 Klafter Holz liefern. Die Verwaltungskammer soll 2000 Zentner Frucht aus den Staatsämtern zur Verfügung stellen, und General Kommissär Favier wird der Verzicht auf 10'000 Pinten Branntwein und 20'000 Scheffel Hafer abgehandelt.²⁴

Ferner werden teilweise in grossen Mengen Getreide, Brot²⁵ und Fleisch, Holz, Kerzen und Öl, Büromaterial, Möbel und Geschirr, Schiffe, Wagen, Pferde, Ställe, Heu, Hafer und Stroh, sowie Waffen requirierte.

Abrechnungen

Im Juli 1798 fordert die Verwaltungskammer die Munizipalität auf, alle an die fränkischen Truppen gemachten unbezahlten Lieferungen und Fuhrten beim Kommissariat einzugeben, da sie diese dem Bürger Rouhiere Commissair Ordonnateur en chef der fränkischen Truppen innert 20 Tagen einliefern muss.²⁶ Diese Eingabe scheint nicht stattgefunden zu haben,²⁷ denn der Präsident der Verwaltungskammer zeigt sich im Dezember 1798 verwundert gegenüber dem Präsidenten der Munizipalität, dass die Stadt dies unterlassen hat.²⁸

Die Munizipalität informiert deshalb die Bürger im Donnerstagsblatt:

«Von der Verwaltungskammer des hiesigen Cantons aufgefordert, ihre zu Handen des Helvetischen Vollziehungs-Directorii ein Verzeichnis aller, an die fränk. Truppen auch von der hiesigen Gemeinde oder von Gesellschaften und Particularen gemachten Lieferungen einzugeben, hat die Municipalität den künfti-

²¹ M 4, S. 115 f. – 26. September 1799.

²² M 4, S. 118 – 27. September 1799.

²³ Aus der Munizipalität werden Schinz, Bürkli, Landolt, Quästor Werdmüller, Ochsner, Vogel abgeordnet. Dazu werden alt Freihauptmann Schinz im Schönenberg, Hauptmann Pestaluz im Steinbock, Hauptmann Trachsler auf dem Weinplatz und Obmann Fehr beim Fuchs zugezogen.

²⁴ M 4, S. 122, 126 ff. und 137 – 28. und 29. September sowie 2. Oktober 1799.

²⁵ So werden die Pfister [= Bäcker] am 30. April 1800 von Kommissär Souvestre aufgefordert, täglich 10'000 Rationen Brot zu liefern. M 5, S. 203 – 30. April 1800.

²⁶ Akten zum Protokoll Nr. 557 A zu M 1, S. 122 – 19. Juli 1798.

²⁷ Missiven 1 Ende Juli / Anfang August 1798.

²⁸ M 2, S. 71 – 8. Dezember 1798.

gen Samstag als den 22. dies Nachmittags um 2 Uhr anberaumt, wo sie von den hiesigen Stadteinwohnern dergleichen Angaben durch eine aus ihrem Mittel gesetzte Commission in Gemeinschaft mit den B. Agenten annehmen wird. Die Genauigkeit mit der diese Etats seyn müssen, erfordert nachfolgende Bestimmungen, welche bey den einzugebenden Lieferungslisten zu beobachten sind:

1tens dass dieselben schriftlich und unterzeichnet erfolgen; 2tens, dass sie bestimmt das Datum der Lieferung enthalten; 3tens, dass die lauffenden Preise aller gelieferten Dinge gewissenhaft beygesetzt seyen; 4tens dass diese Etat keineswegs das auf den Unterhalt der bey Particularen einquartierten Militairpersonen verwendete getragen werde, sondern was über dieses aus, an Früchten, Heu, Stroh, Hafer, Fleisch, Holz oder andere Bedürfnissen an die Armee abgegeben worden. Uebrigens können nachwärts weder ganze Etats noch grössere oder kleinere Nachfragen zu denselben weiters angenommen werden.

Dienstags den 18. Dec 1798.

Im Namen der Municipalität. Das Secretariat.»

Am 31. Dezember 1798 kann der Verwaltungskammer die Übersicht aller Lieferungen im Gesamtwert von 8255 Gulden 32 Schilling 6 Heller eingereicht werden.²⁹

Der Unterstatthalter ersucht am 2. November 1799 zuhanden der Verwaltungskammer um die Liste aller vom 27. September bis zum 31. Oktober 1799 geleisteten Requisitionen.³⁰

Zur Zerstreuung der Vorurteile, dass die Stadt nur geringe Lasten trage, wird Quästor Werdmüller eine monatliche Aufstellung der Lieferungen und eine Aufstellung aller bisherigen Requisitions- und Einquartierungskosten an die Verwaltungskammer erstellen. Der Konspekt über die Liquidation und die Militärlasten der letzten zwei Jahre wird am 9. Januar 1800 auf der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt.³¹

Am 13. Februar 1800 erklärt sich das Liquidationsbüro bereit, alle Bons entgegenzunehmen, die seit dem Wiedereinmarsch der fränkischen Truppen für die an die Franken gemachten Lieferungen ausgestellt wurden.³²

Die Verwaltungskammer verlangt am 21. Juli 1800, dass ihr alle Verträge, Empfangsscheine, visierten und unvisierten Bons für Lieferungen ans fränkische Militär innert 14 Tagen eingegeben werden.³³

Im Bordereau des Quartieramt, das der Verwaltungskammer am 5. Februar 1801 eingereicht wird, wird der von der Stadt getragene Unterhalt und die Lieferungen an die zweite fränkischen Reserve- oder Bündtenarmee für die ersten vier Monate ihrer Anwesenheit mit 51'024 Schweizerfranken 2 Batzen beziffert. Die Verwaltungskammer sichert die Rückzahlung zu.³⁴

Für die Einquartierung fränkischer Offiziere von Oktober und November lässt die Verwaltungskammer am 14. April 1802 701 Gulden 28 Schilling und für Dezember und Januar 365 Gulden ausbezahlen.³⁵

²⁹ Missiven 1, S. 265 f. – 5. Januar 1799 sowie M 2, S. 102 f. – 31. Dezember 1798.

³⁰ Akten zum Protokoll Nr. 670 und M 4, S. 188 – 2. November 1799.

³¹ M 5, S. 24 f. und 67 f. – 6. Dezember 1799 und 9. Januar 1800.

³² M 5, S. 114 – 13. Februar 1800.

³³ M 6, S. 46 – 30. Juli 1800.

³⁴ M 7, S. 25 und 30 – 5. und 17. Februar 1800.

³⁵ M 8, S. 49 und 79 – 2. März und 14. April 1802.

Die Nebenrechnungen über das Requisitions- und Kasernenwesen können am 20. April 1802 saldiert werden.²³⁶

Am 22. Januar 1803 werden das Quartieramt und die Quästoriatskommission beauftragt, der Verwaltungskammer ein Tableau aller Kantonal- und Kommunal- ausgaben für die fränkischen Truppen seit deren Wiedereintritt zu erstellen.²³⁷

Folgen

Die militärische Besetzung und der Krieg stellen tiefe Einschnitte ins Leben in der Stadt Zürich dar. Zweihundert Jahre später sind allerdings nur noch geringe Spuren vorhanden. Dann und wann tauchen in der Umgebung von Zürich militärische Aus- rüstungsgegenstände von damals auf und verstärken so die Erinnerungen an Russen, Österreicher und Franzosen. Auch Strassennamen beziehen sich auf diese Zeit, wie etwa der Russenweg in Hirslanden oder die Massénastrasse in Fluntern. Ferner ist der Standort der ehemaligen Kaserne in Aussersihl durch die Helvetik mitbeein- flusst worden, denn die Ställe, die für das französische Militär 1798 an der Gessner- allee errichtet wurden, sind beibehalten worden und bildeten die Vorläufer der heute als Theater umgenutzten Reitställe der Kaserne. Am deutlichsten erkennbar sind jedoch die 1799 in den Wäldern am Zürichberg errichteten Batterien.

Institutionelle Spuren hat das Quartieramt hinterlassen, das auch nach der Hel- vetik weitergeführt wurde. Es ist zumindest ab 1814 ins Steueramt, von 1934 ins Bauamt II und ab 1956 ins Polizeiamt integriert worden. 1979 wurde es als selb- ständige Abteilung aufgehoben und ins Abteilungssekretariat des Polizeiamtes inte- griert.

²³⁶ M 8, S. 86 – 20. April 1802.

²³⁷ M 10, S. 14 und 22 – 15. und 22. Januar 1803.

